Deutscher Bundestag **Drucksache 12/4997**
12. Wahlperiode 21. 05. 93

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Mai 1993 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Dr. Ackermann, Else (CDU/CSU)	3
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	4
Bachmaier, Hermann (SPD)	5, 6, 7
Clemens, Joachim (CDU/CSU)	8, 9, 10, 11, 12
Cronenberg, Dieter-Julius (Arnsberg) (F.D.P.)	58, 59, 60, 61
Dr. Däubler-Gmelin, Herta (SPD)	39, 40
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	69
Dr. Faltlhauser, Kurt (CDU/CSU)	52
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.)	31
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	65, 66, 67
Gansforth, Monika (SPD)	32, 33
Dr. Hartenstein, Liesel (SPD)	70, 71
Dr. Höll, Barbara (PDS/Linke Liste)	25, 26
Dr. Holtz, Uwe (SPD)	27
Homburger, Birgit (F.D.P.)	72, 73
Jäger, Renate (SPD)	43, 44
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	1
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	53
Kolbe, Regina (SPD)	28, 29, 45, 46, 47
Dr. Kübler, Klaus (SPD)	74, 75
Lamp, Helmut (CDU/CSU)	76, 77
Limbach, Editha (CDU/CSU)	34, 35
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	13, 14
Mattischeck, Heide (SPD)	15
Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD)	30
Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)	54
Opel, Manfred (SPD)	48
Rennebach, Renate (SPD)	68
Reschke, Otto (SPD)	62
Riegert, Klaus (CDU/CSU)	78
Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	63, 64
Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU)	36, 37, 38
Schreiner, Ottmar (SPD)	49, 50, 51
Steen, Antje-Marie (SPD)	55, 56
Titze-Stecher, Uta (SPD)	57
Vergin, Siegfried (SPD)	16, 17
Wallow, Hans (SPD)	2
Walter, Ralf (Cochem) (SPD)	18
Dr. Wegner, Konstanze (SPD)	19, 20, 21, 22
Weißgerber, Gunter (SPD)	23
Wimmer, Hermann (Neuötting) (SPD)	41, 42
Wohlleben, Verena (SPD)	24

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Auswärtigen

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Ausreisegenehmigung für Rußlanddeutsche aus Tadschikistan 1

Wallow, Hans (SPD)
Freilassung des in der Türkei verurteilten Journalisten Stefan Waldberg 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Dr. Ackermann, Else (CDU/CSU)
Auswirkung der Einschränkungen bei der Beamtenversorgung aus politischen Gründen während der NS-Zeit 2

Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)
Verfassungsschutzrelevante Informationen über Kontakte der PDS zu linksradikalen Parteien im Ausland und insbesondere zu kommunistischen Kreisen in Rußland 2

Bachmaier, Hermann (SPD)
Zahl der seit über zwei Jahren anhängigen Asylverfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und bei den Gerichten; Heimatländer und Volksgruppen der Asylbewerber; Anerkennungsquoten 3

Clemens, Joachim (CDU/CSU)
Anzahl der im Bereich des BMI beschäftigten ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS/AfNS; Anteil der beim Bundesgrenzschutz beschäftigten Mitarbeiter der früheren Paßkontrolleinheiten 4

Anzahl der im Bereich des BMI beschäftigten früheren Mitarbeiter der Nationalen Volksarmee 5

Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)
Anlage von Geldern aus der organisierten Kriminalität in Deutschland von jährlich bis 80 Mrd. DM; Ermittlungen des BND über Art und Umfang der Investitionen . . . 6

Seite

Mattischeck, Heide (SPD)
Geldwerte Leistungen für ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Freiwilligen Feuerwehr, kulturellen und Sportvereinen aus dem Bundeshaushalt 7

Vergin, Siegfried (SPD)
Rechtsvorschrift zum Verbot von Feiern zur Ehrung von Adolf Hitler 8

Angebot des Wiesenthal-Zentrums in Los Angeles auf Berichterstattung über die Untersuchungsergebnisse des israelischen Journalisten Yaron Svoray über die Neonazi-Szene in Deutschland 9

Walter, Ralf (Cochem) (SPD)
Fortschritte bei der Verbrechensbekämpfung durch Einschränkung des Artikels 13 GG . . 10

Dr. Wegner, Konstanze (SPD)
Zahl der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien seit Ausbruch des Bürgerkriegs; ungleiche Verteilung auf die Bundesländer; Verdrängung dieser Flüchtlinge in das Asylverfahren bei unbefriedigender Regelung über Unterbringung und Versorgung 10

Weißgerber, Gunter (SPD)
Unterbringung der Außenstelle des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes in Halle/Saale . . . 12

Wohlleben, Verena (SPD)
Vertrag über Lastenausgleichsleistungen für von der Tschechischen Republik aufgenommene Asylbewerber vor Abstimmung über eine Grundgesetzänderung 13

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Dr. Höll, Barbara (PDS/Linke Liste)
Aufnahme der Verdoppelung des steuerfreien Existenzminimums in den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms für 1993; unterschiedliche Berechnungen des BMF und des BMFuS 13

Seite

Dr. Holtz, Uwe (SPD)
Zahlung einer Vermögensabgabe durch Alteigentümer, die ihren Besitz zurückerhalten haben 14

Kolbe, Regina (SPD)
Konkurse privatisierter Ex-Treuhandunternehmen 14

Ergebnisse über die Erfüllung der Investitions- und Beschäftigungszusagen der privatisierten Ex-Treuhandunternehmen . . 15

Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD)
Erlaß einer Übergangsregelung betr. Verwertbarkeit von Zufallserkenntnissen über nicht namentlich geführte Konten bis zum Inkrafttreten des Zinsabschlaggesetzes . . . 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.)
Konzentrationstendenzen in der Reisebranche; Erstellung eines Gutachtens durch die Monopolkommission, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der WestLB . 16

Ganseforth, Monika (SPD)
Früherkennung von Gasausströmung; Mehrkosten bei Verkürzung der Überwachungszeiträume 17

Limbach, Editha (CDU/CSU)
EG-weiter Ausbau des Verbraucherschutzes 18

Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU)
Einschränkungen für deutsche Firmen im Außenwirtschaftsverkehr mit Unternehmen der Tschechischen Republik 19

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Däubler-Gmelin, Herta (SPD)
Ausschöpfung der der Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen bereitgestellten Drittmittel des BMWi unter Beschäftigung arbeitsloser ostdeutscher Forscher für die noch ausstehenden Forschungsarbeiten 21

Seite

Wimmer, Hermann (Neuötting) (SPD)
Erkenntnisse über Auswirkungen von Güllezusätzen, insbesondere über das Güllebehandlungsmittel Penac G 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Jäger, Renate (SPD)
Zusammenhang zwischen der Finanzierung der Pflegeversicherung und der Senkung der Beschäftigungspflichtquoten für Schwerbehinderte 23

Kolbe, Regina (SPD)
Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 249h AFG auf Länderebene; Anzahl der in Ostdeutschland beantragten stellen, insbesondere für die Bereiche Umwelt, Chemie, Soziales und Jugend 24

Opel, Manfred (SPD)
Zeitintervalle bei Betriebsbegehungen durch Technische Aufsichtsbeamte im Zuge der Überwachung von Unfallverhütungsmaßnahmen gemäß § 712 RVO 26

Schreiner, Ottmar (SPD)
Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 betr. Einbeziehung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in die Bedürftigkeitsprüfung beim Bezug von Arbeitslosenhilfe gem. Arbeitsförderungsgesetz . . 26

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Dr. Faltlhauser, Kurt (CDU/CSU)
Vereinbarkeit der Bewachung von Bundeswehreinrichtungen durch private Wachdienste mit dem Leerlauf bei den Soldaten der Bundeswehr 28

Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)
Unterschiedliche Auflagen bei verkehrsberuhigenden Umbauplanungen von Ortsdurchfahrten 29

Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)
Schließung der Bundeswehrkasse Augustdorf und Pläne für die Kreiswehrersatzämter in Ostwestfalen-Lippe 30

Seite

Steen, Antje-Marie (SPD)
Kosten der Anzeige „Betr.: Bundeswehr" . . 31

Ausschluß eines Verstoßes gegen das Grundgesetz beim Einsatz deutscher Sanitätssoldaten in Kambodscha 31

Titze-Stecher, Uta (SPD)
Private und militärische Nutzung des Flugplatzes Fürstenfeldbruck 31

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Cronenberg, Dieter-Julius (Arnsberg) (F.D.P.)
Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Krankentransport und Rettungsdienst 1992; Erklärung für die regionalen Preisunterschiede 32

Reschke, Otto (SPD)
Durchsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Änderung des Baugesetzbuches hinsichtlich der Eindämmung der Spielhallenflut; Vergabe der Forschungsaufträge über Ursachen und Verbreitung des Glücksspiels 35

Schaich-Walch, Gudrun (SPD)
Novellierung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 37

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)
Privatisierung des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr und des deutschen Wetterdienstes; Anzahl und Kosten der Mitarbeiter 38

Rennebach, Renate (SPD)
Stärkere Nutzung des Teltowkanals in Berlin 39

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)
Festschreibung des Benzolanteils im Benzin orientiert an den Vorstellungen der US-Regierung 40

Dr. Hartenstein, Liesel (SPD)
Umweltgefährdung (Treibhauseffekt) durch Undichtigkeiten an erdverlegten Gasversorgungsleitungen 40

Homburger, Birgit (F.D.P.)
Flugasche und Sondermüll im Beton für den Bau des Euro-Tunnels 41

Dr. Kübler, Klaus (SPD)
Blockierung einer Verordnung über Verkehrsbeschränkungen in Städten bei erhöhter Schadstoffbelastung wegen Differenzen über die Schwellenwerte für bestimmte Schadstoffe 42

Umsetzung der EG-Richtlinie über den freien Zugang zu firmeninternen Umweltinformationen bei den zuständigen Behörden in nationales Recht 43

Lamp, Helmut (CDU/CSU)
Abgaswerte beim Betrieb von Dieselfahrzeugen mit Rapsmethylester; Gleichsetzung mit Kat-Fahrzeugen bei Smog-Alarm 44

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Riegert, Klaus (CDU/CSU)
Pauschales Abrechnungsverfahren für die Wohngelderstattung 45

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um den in Tadschikistan von Folter, Entführung und Tod bedrohten Rußlanddeutschen die sofortige Ausreise zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 14. Mai 1993

Die mittelasiatischen Republiken der GUS befinden sich seit dem Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeit in einer politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchphase. Durch die derzeitgen Nationalitätenkonflikte und gewaltsamen Auseinandersetzungen in einzelnen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion sind nach den vorliegenden Erkenntnissen die Angehörigen der deutschen Minderheit, die in den betroffenen Gebieten leben, im gleichen Maße wie die übrige Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit bewaffneten Zusammenstößen zwischen den verfeindeten Gruppen gefährdet.

Die Bundesregierung hat sofort nach dem Ausbruch des Nationalitätenkonfliktes eine Delegation aus Vertretern des Bundesministeriums des Innern, des Deutschen Roten Kreuzes und des Auswärtigen Amtes nach Tadschikistan entsandt, um sich um die Deutschen dort zu kümmern. Die Situation hat sich jedoch in der letzten Zeit merklich entspannt. Nach den jüngsten Berichten unserer Botschaft in Taschkent werden sofortige Rettungsaktionen für die in Tadschikistan lebenden deutschen Volkszugehörigen derzeit nicht für erforderlich gehalten. Unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht gegenwärtig für die Menschen, die in den von der Regierung kontrollierten Gebieten leben, nicht, das sind ca. 90 % der bewohnten Regionen. Lediglich in den unmittelbaren Grenzgebieten zu Afghanistan hat sich die Lage noch nicht stabilisiert. Die Angehörigen der deutschen Minderheit leben jedoch fast ausschließlich im ruhigen Norden sowie in der Hauptstadt Duschanbe.

Die Beratung und Betreuung der deutschen Volkszugehörigen ist bereits jetzt durch die Botschaft Taschkent, die einmal im Monat Konsulartage in Khodschand abhält, gewährleistet. Darüber hinaus ist die Einrichtung der Botschaft Duschanbe so zügig vorangetrieben worden, daß bereits ein Aufbaustab in Duschanbe ansprechbar ist und mit der Aufnahme des uneingeschränkten Dienstbetriebes im Juni gerechnet werden kann. Dadurch ist die regelmäßige konsularische Betreuung der in Tadschikistan lebenden deutschen Volkszugehörigen sowohl in Duschanbe wie in Khodschand gesichert. Die betreffenden Botschaften sind in der Lage, alle Aufnahmeanträge zügig entgegenzunehmen und dem Bundesverwaltungsamt zur schnellstmöglichen Bearbeitung zuzuleiten.

Hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens nach dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz erlaube ich mir, auf die Beantwortung der Frage 13 in Drucksache 12/4792 des Abgeordneten Wilfried Böhm (Melsungen) vom April 1993 zu verweisen.

2. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um die Freilassung des Journalisten Stefan Waldberg zu erreichen, der ohne Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsmaßstäbe in der Türkei verurteilt wurde?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 18. Mai 1993

Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat sich mehrfach an den türkischen Außenminister mit der Bitte gewandt, sich des Falles im Rahmen seiner Möglichkeiten anzunehmen. Auch die deutsche Botschaft in Ankara ist tätig geworden, um eine baldige Freilassung von Herrn Waldberg zu erreichen. Die Bundesregierung bleibt auch in Zukunft bemüht, dieses Ziel zu erreichen. Die Angelegenheit wird auch im Rahmen des bevorstehenden Türkei-Besuches des Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl von deutscher Seite aufgegriffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordnete **Dr. Else Ackermann** (CDU/CSU)

Wie hat sich die Bundesregierung gegenüber Maßregelungen des NS-Staates verhalten, der die Rentenleistungen an ehemalige Beamte von deren politischer Einstellung vor 1933 abhängig gemacht hatte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 12. Mai 1993

Die Frage ist hinsichtlich der Behandlung beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften/Versorgungsansprüche wie folgt zu beantworten:

Soweit Beamte und Versorgungsempfänger durch Maßnahmen des NS-Staates in ihrem dienstlichen Werdegang bzw. durch Kürzung oder Entziehung der Versorgung geschädigt worden sind, wird Wiedergutmachung nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 11. Mai 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073) gewährt.

Nach § 9 BWGöD hat ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter, der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf bevorzugte Wiederanstellung und Beförderung.

Hat der Geschädigte vor dem Inkrafttreten des BWGöD die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder ist er dienstunfähig geworden, so wird ihm das Ruhegehalt gewährt, das ihm unter Nachzeichnung der Laufbahn zugestanden hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst verblieben wäre (§ 11 BWGöD).

4. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Welche verfassungsschutzrelevanten Informationen liegen der Bundesregierung über Kontakte der PDS zu linksradikalen Parteien im Ausland und insbesondere zu kommunistischen Kreisen in Rußland vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 10. Mai 1993

Im Jahre 1992 hatte die PDS – Übersichten zu internationalen Aktivitäten ihres Parteivorstandes zufolge, die im PDS-Pressedienst vom 23. Oktober 1992 Seite 9 bis 11 und vom 23. Dezember 1992 Seite 3 veröffentlicht sind – eine Vielzahl von Begegnungen mit Vertretern ausländischer kommunistischer Parteien und Gruppierungen, z. T. mehrfach.

Die Übersichten führen auch Kontakte zu Personen und Gruppierungen aus Rußland auf.

Darüber hinaus nahmen am 3. Parteitag der PDS (29. bis 31. Januar 1993) nach eigenen Angaben Vertreter von 37 ausländischen Parteien und Organisationen (25 Parteien, die sich – so die PDS – selbst als kommunistische verstehen, 10 linkssozialistische und 2 Befreiungsbewegungen) teil, darunter auch die Sozialistische Partei der Werktätigen aus Rußland.

Ende März besuchten der PDS-Vorsitzende Lothar Bisky und Bundestagsabgeordneter Gregor Gysi auf Einladung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas die Volksrepublik China.

5. Abgeordneter **Hermann Bachmaier** (SPD)

Wie viele noch nicht rechtskräftig entschiedene Asylverfahren sind beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und bei den Gerichten – hier unter Einschluß der Verwaltungsverfahrensdauer – seit mehr als zwei Jahren anhängig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 13. Mai 1993

Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) sind die Asylverfahren von 35 230 Personen länger als zwei Jahre anhängig und noch nicht entscheiden. Bezogen auf die Gesamtzahl der anhängigen Verfahren von 493 186 Personen zum Stand 30. April 1993 sind dies 7,1 %.

Eine Aussage über die länger als zwei Jahre anhängigen Gerichtsverfahren ist – unter Einschluß der Verwaltungsverfahrensdauer – nicht möglich. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden von den Landesjustizverwaltungen nur Erledigungsstatistiken geführt, nicht aber die der Frage entsprechenden Fälle erfaßt.

6. Abgeordneter **Hermann Bachmaier** (SPD)

Aus welchen Ländern kommen die betroffenen Asylbewerber und Asylberwerberinnen, und welchen Volksgruppen gehören sie an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 13. Mai 1993

Die Verfahren von 35 230 Personen sind Anträge von Staatsangehörigen aus 73 Herkunftsländern.

Die 10 stärksten Herkunftsländer dabei sind (Personen):

1.	Afghanistan	6 033
2.	Libanon	3 432
3.	Syrien	2 641
4.	Pakistan	2 191
5.	Sri Lanka	1 835
6.	Ungeklärt	1 799
7.	ehem. Jugoslawien	1 735
8.	Rumänien	1 645
9.	Indien	1 618
10.	Äthiopien	1 063

Aussagen zu den weiteren Herkunftsländern sind nur mit einem großen Verwaltungsaufwand zu erstellen. Die Teilfrage nach den Volksgruppen der betroffenen Asylbewerber kann nicht beantwortet werden, da Asylbewerber nur nach ihrer Staatsangehörigkeit, nicht nach ihrer Volkszugehörigkeit erfaßt werden.

7. Abgeordneter **Hermann Bachmaier** (SPD)

Wie hoch waren die Anerkennungsquoten bei den betreffenden Ländern und Volksgruppen vor zwei Jahren, und wie hoch sind sie derzeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 13. Mai 1993

Die Anerkennungsquoten bei den unter Frage 6 genannten 10 Herkunftsländern waren:

		1991 %	Januar bis April 1993 %
1.	Afghanistan	41,5	10,6
2.	Libanon	0,7	0,5
3.	Syrien	14,5	16,5
4.	Pakistan	22,6	4,2
5.	Sri Lanka	3,2	35,5
6.	Ungeklärt	2,3	0,3
7.	ehem. Jugoslawien	2,0	2,6
8.	Rumänien	0,3	0,1
9.	Indien	0,1	0,1
10.	Äthiopien	29,3	11,0

8. Abgeordneter **Joachim Clemens** (CDU/CSU)

Wie viele ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS/AfNS sind bis zum 31. Dezember 1992 und bis zum 31. März 1993 im Bereich des Bundesministeriums des Innern in ungekündigter Stellung weiterbeschäftigt worden, und welche Dienstränge haben sie früher bekleidet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 14. Mai 1993

Zum 31. März 1993 – eine Ermittlung der Daten zum 31. Dezember 1992 war in der Kürze der vorgegebenen Zeit nicht möglich – wurden im Bereich des Bundesministeriums des Innern insgesamt 476 ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS/AfNS in ungekündigter Stellung weiterbeschäftigt. Diese bekleideten während ihrer früheren Tätigkeit für das MfS/AfNS unterschiedliche Dienstränge.

9. Abgeordneter **Joachim Clemens** (CDU/CSU)

Wie viele sind davon verbeamtet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 14. Mai 1993

Von den insgesamt am 31. März 1993 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern weiterbeschäftigten 476 Bediensteten wurden mittlerweile 284 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

10. Abgeordneter **Joachim Clemens** (CDU/CSU)

Wie viele von diesen, jetzt im BGS beschäftigten Mitarbeitern gehörten früher zu den Paßkontrolleinheiten (PKE), und wie viele bekleideten davon früher den Dienstrang eines Oberleutnants, Hauptmanns, Majors oder einen noch höheren Dienstrang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 14. Mai 1993

Von den jetzt im BGS beschäftigten Mitarbeitern gehörten insgesamt 268 Bedienstete zu den Paßkontrolleinheiten (PKE). Davon bekleideten früher den Dienstrang eines

Oberleutnants	53
Hauptmanns	20
Majors	2
oder einen noch höheren Dienstrang	keine.

Es entsprach der Praxis der ehemaligen DDR, in sämtlichen Sicherheitsorganen Personal selbst dann mit militärischen Diensträngen zu versehen, wenn es ohne jeglichen operativen Aufgabeninhalt eingesetzt war.

11. Abgeordneter **Joachim Clemens** (CDU/CSU)

Wie viele der ehemaligen PKE-Mitarbeiter weisen Zugehörigkeitszeiten zu den Paßkontrolleinheiten von mehr als 5 Jahren, mehr als 10 Jahren, mehr als 15 Jahren und mehr als 20 Jahren auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 14. Mai 1993

Von den ehemaligen PKE-Mitarbeitern waren 151 Bedienstete mit einer Dauer bis zu 5 Jahren bei den Paßkontrolleinheiten beschäftigt.

Es waren ferner

– mehr als 5 Jahre	35
– mehr als 10 Jahre	28
– mehr als 15 Jahre	32
– mehr als 20 Jahre	12

Bedienstete bei den Paßkontrolleinheiten beschäftigt, die allerdings lediglich in rein verwaltungstechnischen oder dem Randbereich zuzuordnenden Funktionen tätig waren. Dies bestätigt die von der Rechtslage gebotene Einzelfallprüfung.

12. Abgeordneter **Joachim Clemens** (CDU/CSU)

Wie viele frühere Mitarbeiter der Nationalen Volksarmee, des Grenzschutzes, der Volkspolizei, des Zolls und ähnlicher bewaffneter Organisationen der früheren DDR werden im Bereich des Bundesministeriums des Innern zum jetzigen Zeitpunkt weiterbeschäftigt, obwohl sie früher den Dienstrang eines Oberst oder sogar noch einen höheren Dienstrang bekleideten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 14. Mai 1993

Fünf.

13. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Trifft die Meldung der „Hannoversche Allgemeine Zeitung" vom 23. April 1993 zu, nach der die Anlage von Geldern aus der weltweiten organisierten Kriminalität in Deutschland auf jährlich 60 bis 80 Mrd. DM geschätzt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking vom 10. Mai 1993

Gesicherte Erkenntnisse über den Gesamtumfang von Geldern, die von der weltweit oganisierten Kriminalität in Deutschland angelegt werden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Konkrete Zahlenangaben in diesem Bereich beziehen sich, sofern überhaupt verfügbar, regelmäßig auf Einzelfälle. Sie lassen keine verläßlichen Aussagen über den Gesamtumfang des finanziellen Engagements des multinational organisiserten Verbrechens in Deutschland zu.

14. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um der Bitte des Bundesnachrichtendienstes nachzukommen, Art und Umfang der Investitionen von Verbrecherkartellen zu untersuchen und die Frage zu beantworten, welche Banken sich bereits im Mafiabesitz befinden sowie welche Anwaltsbüros, Finanzmakler und Treuhandgesellschaften die Investionen unterbrächten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking vom 10. Mai 1993

Art und Umfang der Investitionen von Verbrecherkartellen in Deutschland können im Rahmen von Strafverfahren von den Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall untersucht werden. Dies gilt auch für die Beteiligung an der Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf. Die Einführung des Straftatbestands der Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches) hat die Möglichkeiten hierzu deutlich erweitert. Die Zuständigkeit für derartige Ermittlungsmaßnahmen liegt grundsätzlich bei den Ländern. Das von der Bundesregierung eingebrachte Gesetz über das Aufspühren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) soll diese Ermittlungen erleichtern. Derzeit werden darüber hinaus Überlegungen angestellt, durch eine Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 GG) (G 10) Überwachungsmaßnahmen auch zur Aufklärung internationaler Geldwäscheaktivitäten zu ermöglichen.

Für die nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) der Aufsicht unterliegenden Kreditinstitute ist durch die 4. KWG-Novelle mit Wirkung ab dem 1. Januar 1993 mit § 2b eine Regelung in das KWG eingefügt worden, durch welche jede relevante Veränderung der Inhaberstruktur von Kreditinstituten dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank bekanntzugeben ist. Die Inhaber bedeutender Beteiligung sind verpflichtet, deren Erwerb und Erhöhung anzuzeigen. Eine solche Mitteilungspflicht gilt auch für den Fall, daß der Inhaber der bedeutenden Beteiligung beabsichtigt, diese aufzugeben oder unter die im Gesetz genannten Schwellen abzusenken.

Im übrigen sind die Kreditinstitute selbst verpflichtet, Änderungen zu melden (§ 24 KWG).

Auch diese kreditwesenrechtlichen Maßnahmen können im Einzelfall die Gewinnung von Erkenntnissen über die Beteiligung von Verbrecherorganisationen an Kreditinstituten bewirken.

15. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Welche Aufwandsentschädigungen, Vergütungen, Erstattungen, Ermäßigungen oder andere geldlichen oder geldwerten Leistungen erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland direkt oder indirekt aus Mitteln des Bundes bei der Freiwilligen Feuerwehr, in kulturellen oder Sportvereinen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 14. Mai 1993

Feuerwehr

Ehrenamtliche Helfer der Freiwilligen Feuerwehr können geldliche und geldwerte Leistungen aus Mitteln des Bundes nur erhalten, wenn sie in Einheiten und Einrichtungen des vom Bund zu finanzierenden erweiterten Katastrophenschutzes verwendet werden.

Die Ansprüche richten sich im einzelnen nach den Regelungen für den Katastrophenschutz der Länder. Kosten entstehen hauptsächlich bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

Geldliche Leistungen können die Helfer direkt als Erstattung der Auslagen für Fahrtkosten sowie Fernsprech- und Portogebühren, soweit sie bei der Vorbereitung der Ausbildungsveranstaltungen anfallen, ggf. Verpflegungskosten bei längeren Ausbildungsveranstaltungen und Ersatzleistungen für Schäden an eigenen Sachen erhalten.

Alle Helfer haben Anspruch auf Lohnfortzahlung und die damit verbundenen Sozialleistungen, wenn eine Ausbildungsveranstaltung ausnahmsweise in die Arbeitszeit fällt. Diese fortgewährten Leistungen werden auf Antrag nur dem Arbeitgeber erstattet. Freiberuflich Tätige erhalten Verdienstausfall bis zu einem festgelegten Höchstsatz direkt.

Darüber hinaus trägt der Bund die Kosten der ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Eignung der Helfer und der medizinischen Vorsorgeuntersuchungen für „Träger von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung" sowie die Unfallversicherungsleistungen.

Kulturelle Vereine und Sportvereine

Aus Bundesmitteln werden keine direkte Zahlungen an ehrenamtliche Mitarbeiter in kulturellen Vereinen auf gemeindlicher Ebene und Sportvereine geleistet.

Gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz, der durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13. Dezember 1990 auf alle nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten ausgedehnt wurde, sind Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter oder für vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten in kulturellen Vereinen und Sportvereinen steuerfrei. Der Gesetzgeber geht von einer Pauschale in Höhe von 2400 DM jährlich aus; darüber hinausgehender Aufwand ist bei entsprechendem Nachweis steuerfrei.

16. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Gibt es rechtliche Möglichkeiten, um zukünftig Feiern zur Verehrung von Adolf Hitler zu verbieten, auch wenn diese als „private Feiern" tituliert werden, und wie müßten solche Rechtsvorschriften formuliert werden, falls sie noch nicht bestehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 12. Mai 1993

Soweit es sich bei Veranstaltungen der in Frage stehenden Art um öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel handelt, können sie gemäß § 15 des Versammlungsgesetzes verboten und aufgelöst werden, wenn bei Durchführung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Dies ist bei Verstößen gegen Strafrechtsvorschriften, aber auch dann der Fall, wenn die Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen besteht.

Finden die Versammlungen öffentlich in geschlossenen Räumen statt, können sie gemäß § 5 Versammlungsgesetz verboten werden, wenn der Veranstalter das Grundrecht der Versammlungsfreiheit verwirkt hat, Ziele einer für verfassungswidrig erklärten Partei verfolgt werden oder es sich bei dem Veranstalter um eine für verfassungswidrig erklärte Partei oder eine verbotene Vereinigung handelt. Weitere Verbotsgründe sind in diesen Fällen dann gegeben, wenn der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führen, ein gewalttätiger oder aufrührerischer Verlauf der Versammlung angestrebt wird oder wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

Aus den Gründen, deren Bestehen oder deren Vorhersehbarkeit ein Verbot begründen, kann eine Versammlung auch nach § 13 Versammlungsgesetz aufgelöst werden, wenn diese im Laufe der Versammlung eintreten und – soweit möglich – nicht durch den Versammlungsleiter unverzüglich unterbunden werden.

Gegen private Veranstaltungen kann nach allgemeinem Polizeirecht eingeschritten werden, wenn sie zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (z. B. Begehung von Straftaten, gewalttätige Auseinandersetzungen) führen.

Ein Einschreiten gegen Veranstaltungen der hier in Frage stehenden Art ist somit in allen drei vorgenannten Fällen u. a. dann möglich, wenn Straftaten geplant sind oder begangen werden. Erfahrungsgemäß werden bei diesen Veranstaltungen häufig insbesondere die Straftatbestände der §§ 86 und 86 a StGB (Verwenden von Propagandamitteln und Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), die §§ 130 und 131 StGB (Volksverhetzung, Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß) aber auch die §§ 185 ff. StGB (Beleidigungstatbestände) verwirklicht, so daß ein Tätigwerden der Ordnungsbehörden bzw. der Polizei dann hierauf gestützt werden könnte. Die Bundesregierung ist derzeit bemüht, diese Möglichkeiten in ihrer praktischen Anwendbarkeit durch eine Erweiterung des § 86 a in der Weise zu verbessern, daß nicht nur das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sondern auch das Verwenden von Kennzeichen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sehen, unter Strafe gestellt wird.

Im übrigen gilt sowohl für öffentliche wie für nicht öffentliche Versammlungen das strafbewährte Uniformverbot gemäß §§ 3, 28 Versammlungsgesetz.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, insoweit etwas an der bestehenden Gesetzeslage zu ändern.

17. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, auf das Angebot des Wiesenthal-Zentrums in Los Angeles, im Rahmen einer Anhörung in Bonn über die Untersuchungsergebnisse des israelischen Journalisten Yaron Svoray über die Neonazi-Szene in Deutschland ausführlich zu berichten, mit einer „offiziellen Mauer schweigender Gleichgültigkeit" (Rhein-Neckar-Zeitung vom 6. Mai 1993) zu reagieren, während der US-Kongreß offenbar ein solches Hearing plant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 14. Mai 1993

Die verschiedentlich in der Presse zu lesende Behauptung, die Bundesregierung würde auf die Untersuchungsergebnisse des israelischen Journalisten Svoray mit einer „offiziellen Mauer schweigender Gleichgültigkeit" reagieren, trifft nicht zu. Bereits am 21. April wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz eine Presseerklärung zu Medienberichten über die Recherchen von Yaron Svoray herausgegeben. Das dem Auswärtigen Amt zugegangene Material liegt den zuständigen Behörden vor. Erst nach erfolgter Auswertung und Prüfung des Materials auf strafrechtsrelevanten Inhalt kann über weitere Maßnahmen und die weitere Vorgehensweise entscheiden werden, einschließlich der Frage einer Anhörung des Herrn Svoray sowie der Inanspruchnahme weiterer Mithilfe des Wiesenthal-Zentrums.

18. Abgeordneter **Ralf Walter (Cochem)** (SPD)

In wie vielen Fällen, wenn möglich nach Bundesländern aufgegliedert, geht die Bundesregierung davon aus, daß eine Einschränkung des Artikels 13 GG zu entscheidenden Fortschritten bei der Aufklärung von Verbrechen führen würde, bzw. in wie vielen Fällen ist ohne diese Einschränkung des Artikels 13 GG die weitere polizeiliche Aufklärung nicht möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 12. Mai 1993

Unter Zugrundelegung der positiven Erfahrungen, die in den USA und in Italien gemacht wurden, ist mit einem spürbaren Anstieg der Aufklärungserfolge bei Delikten im Rahmen der Organisierten Kriminalität zu rechnen.

Eine gesicherte Prognose, in wie vielen Fällen eine Einschränkung des Artikels 13 GG bei der Aufklärung von Verbrechen zu erheblichen Fortschritten führen würde, ist weder für die gesamte Bundesrepublik, noch für den Bereich einzelner Länder möglich, weil die entsprechenden Erfahrungswerte fehlen. Gleiches gilt auch für die Frage, in wie vielen Fällen ohne eine Einschränkung des Artikels 13 GG die weitere polizeiliche Aufklärung nicht möglich ist.

19. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Wie viele Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien sind – nach Bundesländern aufgeschlüsselt – seit Ausbruch des Bürgerkrieges ins Bundesgebiet gekommen, und wie viele hiervon als Kontingentflüchtlinge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 14. Mai 1993

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich inzwischen mehr als 300 000 Personen, darunter rd. 157 000 Personen als Asylbewerber im Bundesgebiet aufhalten.

Nach dem Stand vom 22. April 1993 sind rd. 12 200 Personen im Rahmen der Kontingentaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, davon rd. 1 420 Personen auf das Kontingent für Exinternierte, traumatisierte Opfer und deren Familienangehörige aus Bosnien-Herzegowina.

Die Verteilung der im Rahmen der Kontingentaufnahme einreisenden Flüchtlinge auf die einzelnen Bundesländer erfolgt nach dem Schlüssel für die Verteilung der Asylbewerber.

Einem großen Teil der Flüchtlinge aus dem früheren Jugoslawien ist die Einreise nach Deutschland durch den Beschluß der Innenminister und Senatoren für Inneres der Länder vom 22. Mai 1992 ermöglicht worden. Sie haben auf Einladung von Verwandten, Bekannten und Wohlfahrtsorganisationen, die auch für deren Lebensunterhalt aufkommen, vorübergehend Aufnahme in Deutschland gefunden. Wie sich diese Flüchtlinge auf die einzelnen Länder verteilen, ist nicht bekannt. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß hiervon die alten Bundesländer in weit höherem Maße betroffen sind, als die neuen Bundesländer.

20. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die ungleiche Verteilung der Bürgerkriegsflüchtlinge über die einzelnen Bundesländer sowie in den Ländern die Konzentration auf wenige Großstädte, und inwieweit beabsichtigt sie, dieser Ungleichverteilung entgegenzuwirken, beispielsweise durch Anrechnung auf die vom jeweiligen Land anzunehmenden Asylbewerber oder durch einen weiteren Verteilungsschlüssel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 14. Mai 1993

Die Bundesregierung begrüßt die Haltung und die Leistungen der Länder bei der vorübergehenden Aufnahme von Opfern des Bürgerkrieges in Teilen des ehemaligen Jugoslawien. Sie hat sich bereit erklärt, den Ländern die Hälfte der Kosten zu erstatten, die ihnen durch die Aufnahme von im Rahmen der Kontingentaufnahme eingereisten und noch einreisenden Flüchtlingen entstehen.

Auf die Verteilung der Flüchtlinge innerhalb der Länder hat die Bundesregierung keinen Einfluß. Die Verteilung der Flüchtlinge, die außerhalb der Kontingentaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann nur von den Ländern über die Zustimmung zur Visumserteilung durch die Ausländerbehörden gesteuert werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dahin gehend initiativ zu werden, daß Bürgerkriegsflüchtlinge auf die den Ländern zugewiesenen Asylbewerber angerechnet werden. Darüber hinaus bedarf es hinsichtlich der Verteilung der Bürgerkriegsflüchtlinge keines weiteren Verteilungsschlüssels, weil – wie zuvor ausgeführt – ein großer Teil der Flüchtlinge zu bereits im Bundesgebiet aufhältigen Verwandten und Bekannten zieht, und insoweit eine Verteilung gar nicht möglich ist.

21. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Trifft es zu, daß allein für die Kommunen in Baden-Württemberg für 1993 mit Aufwendungen für bosnische Flüchtlinge in Höhe von 100 Mio. DM zu rechnen sein wird (was beispielsweise für eine Stadt wie Mannheim Aufwendungen in Höhe von über 20 Mio. DM bedeuten würde), und hält es die Bundesregierung für angemessen, daß hierfür allein die Kommunen aufkommen müssen oder hat sie bereits Überlegungen angestellt, wie die Flüchtlinge versorgt werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 14. Mai 1993

Die Bundesregierung ist sich der außergewöhnlichen Belastung der Kommunen durch ausländische Flüchtlinge voll bewußt. Sie kann indes nicht bestätigen, daß den Kommunen in Baden-Württemberg im Jahr 1993 Aufwendungen für bosnische Flüchtlinge in Höhe von 100 Mio. DM entstehen. Durch die Zusage des Bundes, den Ländern die Hälfte der Kosten zu erstatten, die durch die Aufnahme von Brügerkriegsflüchtlingen im Rahmen der vereinbarten Kontingente entstehen, ist eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Gesamtaufwendungen der Länder und Kommunen für diese Flüchtlinge sichergestellt.

Einer weitergehenden finanziellen Beteiligung des Bundes an den den Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen entstehenden Kosten stehen verfassungsrechtliche Gründe entgegen. Gemäß Artikel 104 a GG tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Entsprechend werden auch die Einnahmen des Gesamtstaates verteilt. Aufnahme, Betreuung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge sind nach der Aufgabenzuweisung des Grundgesetzes ausschließlich Angelegenheit der Länder; sie tragen deshalb grundsätzlich auch die Kosten für derartige Maßnahmen. Die Bereitschaft des Bundes, anteilig Kosten der Länder für die Aufnahme bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge zu übernehmen, beruht auf der Kompetenz des Bundes zur Wahrnehmung der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

22. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu den Befürchtungen, daß diese Flüchtlinge ins Asylverfahren gedrängt werden, wenn keine befriedigende Regelung über ihre Unterbringung und Versorgung getroffen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 14. Mai 1993

Die Bundesregierung teilt derartige Befürchtungen nicht, da die Beschlüsse der Innenministerkonferenz ja gerade verhinden sollen, daß Bürgerkriegsflüchtlinge in ein kostenaufwendiges Asylverfahren gedrängt werden.

23. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung bezüglich der räumlichen Unterbringung der Außenstelle des „Beauftragten der Bundesregierung für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR" in Halle/Saale, und wie werden sich die Arbeitsbedingungen am Ort gestalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 12. Mai 1993

Die Außenstelle Halle des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ist im Gebäude Gimritzer Damm 4 untergebracht. Der größte Teil der MfS-Akten lagert derzeit noch in unzureichenden Kellerräumen der benachbarten Martin-Luther-Universität. Sie sollen so bald wie möglich in einer Halle, die neben dem Dienstgebäude errichtet werden soll, untergebracht werden.

Das Dienstgebäude Gimritzer Damm 4 ist Teil eines großen Gebäudekomplexes, der erst Mitte der 80er Jahre für die Bezirksverwaltung Halle des Ministeriums für Staatssicherheit errichtet worden ist. Trotz der relativ jungen Bausubstanz war es sanierungsbedürftig. Notwendig war die Entfernung bzw. Versiegelung von Asbestbauteilen. Ferner mußten die Sanitärbereiche sowie die Elektroanlagen erneuert und Brandschutzvorkehrungen installiert werden. Hierfür sind bisher rd. 690 000 DM aufgewandt worden, weitere 550 000 DM sind für 1994 vorgesehen. Die Sanierungsarbeiten sollen 1994 abgeschlossen werden.

Für die Errichtung der Leichtbauhalle zur Unterbringung der Akten und Karteien werden 3 Mio. DM benötigt. Dieser Betrag ist für den Haushalt 1994 angemeldet worden. Ob und inwieweit es gelingt, diese Mittel in den Haushalt einzustellen, ist derzeit noch offen. Die Verhandlungen mit dem Bundesministerium der Finanzen sind noch nicht abgeschlossen.

24. Abgeordnete **Verena Wohlleben** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit ein, daß bis zur parlamentarischen Abstimmung über eine Grundgesetzänderung (Artikel 16 und 18) ein Vertrag über Lastenausgleichsleistungen für von der Tschechischen Republik aufgenommene Asylbewerber zustande kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 12. Mai 1993

Im Asylkompromiß vom 6. Dezember 1992 haben die Parteien vereinbart, neben Polen auch der Tschechischen Republik ein Angebot über Lastenausgleichsleistungen für aufgenommene Asylbewerber zu unterbreiten. Die Tschechische Republik ist unmittelbar im Anschluß an diese Vereinbarung hierüber unterrichtet worden und hat ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, in konkrete Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland einzutreten. Seitdem haben zwischen beiden Staaten auf verschiedenen Ebenen intensive Verhandlungen stattgefunden. Die Bundesregierung geht nach dem Ergebnis dieser Gespräche davon aus, daß ähnlich wie mit Polen auch mit der Tschechischen Republik ein Vertrag über Lastenausgleichsleistungen zustande kommen wird. Ein genauer Termin über den Abschluß dieses Vertrages kann noch nicht genannt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS/Linke Liste)

Warum hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 darauf verzichtet, im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) bereits für den Veranlagungszeitraum 1993 eine Verdopplung des steuerfreien Existenzminimums für Ehegatten aufzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 14. Mai 1993

Die in Artikel 9 des FKPG vorgesehenen Änderungen bei der Sozialhilfe eröffnen die Möglichkeit, das steuerliche Existenzminimum für einen Alleinstehenden mit 10 500 DM (1993), 11 000 DM (1994) und 11 500 DM (1995) anzusetzen. Entsprechend wird das Existenzminimum für nicht

dauernd getrennt lebende Ehegatten auf 21 000 DM (1993), 22 000 DM (1994) und 23 000 DM (1995) festgelegt. Um die für die Praxis nicht akzeptable Umstellung der Lohnsteuertabellen während eines laufenden Veranlagungszeitraums zu vermeiden, bleiben im Lohnsteuerverfahren die im Verwaltungswege für 1993 eingeführten Zusatztabellen mit Existenzminima von 12 000 DM (für Alleinstehende) und 19 000 DM (für Ehegatten) weiter anwendbar. Sollte es im Veranlagungsverfahren für 1993 dadurch zu Einkommensteuer-Nachzahlungen kommen, soll hiervon durch Billigkeitsmaßnahmen bei Steuerpflichtigen abgesehen werden, die im Vertrauen auf die Verwaltungsregelungen ihre steuerfrei belassenen Bezüge in voller Höhe ausgegeben haben.

26. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS/Linke Liste)

Aufgrund welcher Berechnungen hat das Bundesministerium für Familie und Senioren vorgeschlagen, den Steuerpflichtigen ein zum Teil erheblich höheres steuerfreies Existenzminimum zuzubilligen als das Bundesministerium der Finanzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 14. Mai 1993

Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. September 1992 hat die Bundesregierung einvernehmlich die Höhe des steuerrechtlich relevanten Existenzminimums im FKPG festgelegt.

Während das Bundesministerium für Familie und Senioren den durchschnittlichen Sozialhilfebetrag berechnet, stellt das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit auf das steuerrechtliche Existenzminimum nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes ab. Die Existenzminima unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich des zugrunde gelegten Zeitraums (Jahresprinzip bei der Steuer), der Höhe des Eckregelsatzes (Maximalbetrag) und der Miete (Ansatz eines unteren Wertes).

27. Abgeordneter **Dr. Uwe Holtz** (SPD)

Trifft es zu, daß im Rahmen des Entschädigungsgesetzes „Alteigentümer", die ihren Besitz zurückerhalten, eine Vermögensabgabe in Höhe von einem Drittel des pauschal ermittelten Verkehrswertes am Stichtag 3. Oktober 1990 zahlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 17. Mai 1993

Der vom Bundeskabinett am 31. März 1993 verabschiedete Entwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes sieht die von Ihnen genannte einmalige Vermögensabgabe vor.

28. Abgeordnete **Regina Kolbe** (SPD)

Welche Angaben liegen der Bundesregierung über den Umfang der bis heute in Konkurs befindlichen bzw. in Konkurs gegangenen privatisierten Ex-Treuhandunternehmen vor, und wie viele Arbeitsplätze sind durch diese Konkurse verlorengegangen, wenn keine Erkenntnisse vorliegen, inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung die Treuhandanstalt anzuweisen, entsprechende Angaben durch die Kontrollabteilung o. ä. erheben zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 12. Mai 1993

Die Treuhandanstalt hat per 28. Februar 1993 im industriellen Bereich

- 5117 Unternehmen vollständig privatisiert;
- 552 Unternehmen mehrheitlich privatisiert;
- 5519 Betriebsteile privatisiert;
- 4147 Unternehmen und Betriebsteile reprivatisiert.

Der Aufbau der Vertragsmanagement Datenbank der Treuhandanstalt erweist sich bei der Vielzahl der individuellen Privatisierungsverträge als zeitraubend und wegen der nur begrenzt möglichen EDV-mäßigen Bearbeitungsmöglichkeiten in der Sache äußerst schwierig. Angaben über die Anzahl der privatisierten Unternehmen, die in Konkurs gegangen sind und die davon betroffene Anzahl an Arbeitsplätzen liegen der Treuhandanstalt und damit der Bundesregierung deshalb derzeit nicht vor. Die Bundesregierung erwartet jedoch eine zügige Verbesserung der Information zum Vertragsmanagement der Treuhandanstalt.

Die Liquidationen ostdeutscher Unternehmen werden insgesamt vom Statistischen Bundesamt in der Statistik der Gewerbeab- und -anmeldungen erfaßt. Diese werden differenziert nach den Wirtschaftszweigen Handel, Handwerk und Industrie ausgewiesen.

Die unternehmerische Verantwortung für die privatisierten Unternehmen liegt grundsätzlich beim jeweiligen Eigentümer und kann nicht auf die Bundesregierung und die Treuhandanstalt rückübertragen werden.

Die Bundesregierung wird ihrer Verantwortung gerecht, indem sie den wirtschaftlichen Anpassungsprozeß der Unternehmen in den neuen Bundesländern in erheblichem Umfang im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme, insbesondere der steuerlichen Hilfen, der regionalpolitischen Hilfen, der Mittelstandshilfen, bei öffentlichen Aufträgen, im Exportbereich und bei den umfangreichen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten unterstützt.

Allein für Investitionen wurden bis Ende 1992 mehr als 50 Mrd. DM bereitgestellt. Damit sind Investitionen in Höhe von mehr als 175 Mrd. DM angestoßen worden. Insgesamt konnten durch diese Maßnahmen mehr als 3,7 Mio. Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden.

29. Abgeordnete **Regina Kolbe** (SPD)

Welche Ergebnisse der Befragung über die Erfüllung der Investitions- und Beschäftigungszusagen der privatisierten Ex-Treuhandunternehmen, die durch die Kontrollabteilung der Treuhandanstalt erhoben wird, liegen für das Jahr 1992 vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 12. Mai 1993

Die Überprüfung der Zusagen für das Jahr 1992 wird von der Treuhandanstalt derzeit vorgenommen. Sie wird voraussichtlich im Juni 1993 abgeschlossen sein.

30. Abgeordneter **Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)** (SPD)

Hat die Bundesregierung ihre Ankündigung im Vermittlungsverfahren zum Zinsabschlaggesetz eingehalten, „bis zum Inkrafttreten des Zinsabschlaggesetzes durch Erlaß klarzustellen, daß Erkenntnisse über nicht namentlich geführte Konten sowie Zufallserkenntnisse über den Verdacht von Steuerverkürzungen verwertet werden können (z. B. durch Mitteilungen an die zuständigen Finanzämter)" und wenn ja, wo ist dieser Erlaß veröffentlicht worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 14. Mai 1993

Die angekündigte Verwaltungsregelung erfolgte mit BMF-Schreiben vom 23. März 1993 – IV A 5 – S 0130 a – 3/93. Es ist im Bundessteuerblatt 1993 Teil I S. 330 veröffentlicht.

Dieses Schreiben mußte entsprechend der im Vermittlungsausschuß abgegebenen Erklärung mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden. Dadurch hat sich seine Herausgabe verzögert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

31. Abgeordneter **Dr. Olaf Feldmann** (F.D.P.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeit zu beobachtenden Konzentrationstendenzen in der Reisebranche unter mittelstandspolitischen Aspekten, und ist die Bundesregierung bereit, die Monopolkommission hierzu mit einem Gutachten unter besonderer Berücksichtigung des Beteiligungserwerbs der WestLB zu beauftragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 17. Mai 1993

Es ist unverkennbar, daß sich auch im Reisemarkt die Konzentrationstendenzen verstärkt haben. Die Situation in diesem Bereich unterscheidet sich insofern nicht von der in anderen Branchen, wo die Konzentration z. T. wesentlich weiter fortgeschritten ist.

Die Bundesregierung und das Bundeskartellamt verfolgen die Entwicklung des Wettbewerbs in diesem Bereich mit großer Aufmerksamkeit und werden in gegebenen Fällen – wie Beispiele zeigen – das kartellrechtliche Instrumentarium einsetzen.

Für die Bundesregierung ist verständlich, daß Verschärfung des Wettbewerbs und Konzentrationstendenzen vor allem mittelständischen Unternehmen gewisse Sorge bereiten. Sie ist der Auffassung, daß mittelständische Unternehmen – sei es als Veranstalter oder als Reisebüro – auch in Zukunft faire Entwicklungschancen haben. Auch in der Reisebranche

können durch höhere Flexibilität und Anpassungsfähigkeit größenordnungsbedingte Nachteile ausgeglichen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß die mittelständischen Unternehmen ihre spezifischen Vorteile wie z. B. größere Kundennähe gezielt ausbauen sowie vorhandene Rationalisierungspotentiale voll ausschöpfen.

Die Bundesregierung ist bemüht, kleine und mittlere Unternehmen bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen Verbesserung der Information und Qualifikation, z. B. durch Ausbau der Förderung von Unternehmensberatungen sowie Informations- und Schulungsveranstaltungen für Fach- und Fürungskräfte. Die Bundesregierung finanziert zudem Untersuchungen und Dokumentationen die den Unternehmen als Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt werden.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Möglichkeit, die Monopolkommission mit einem gesonderten Gutachten zur Tourismuswirtschaft zu betrauen. Die Monopolkommission bereitet derzeit ein neues Sondergutachten zur Konzentration im Handel vor. Da die großen Handelsunternehmen im Rahmen ihrer Diversifizierungspolitik in fast allen wichtigen Branchen z. B. auch im Tourismus Fuß gefaßt haben, hat das Bundesministerium für Wirtschaft angeregt, angesichts des wettbewerbspolitischen Stellenwertes der Konzentrationsproblematik sowie der branchenübergreifenden Bedeutung dieses Themas das Gutachten möglichst breit anzulegen.

Parallel dazu arbeitet die Monopolkommission bereits an der Vorbereitung ihres Hauptgutachtens. Damit sind die Kapazitäten der Kommission in nächster Zeit weitestgehend ausgeschöpft.

Das BMWi würde es begrüßen, wenn die Monopolkommission den Problembereich Tourismus im Rahmen der anstehenden Gutachten mitbehandeln könnte.

Bezüglich der Beteiligungserwerbe der Westdeutschen Landesbahnk im Tourismusbereich ist darauf hinzuweisen, daß diese derzeit vom Bundeskartellamt überprüft werden.

32. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Welche Möglichkeiten bestehen zur Früherkennung und Verminderung von Gasausströmungen aus Undichtigkeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 14. Mai 1993

Das DVGW-Arbeitsblatt G 465/I "Überwachen von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 4 bar" nennt zwei technische Möglichkeiten zur Rohrnetzüberwachung, die zum Aufspüren undichter Stellen im Netz angewandt werden, und zwar die Absaug- und die Abbohrmethode.

Die Absaugmethode beruht auf dem Absaugen mittels Gasspürgeräten im gesamten Bereich der Leitungstrasse. Bei der Überprüfung von Hausanschlußleitungen wird das Gerät bis zur Hauswand geführt. Erkannte Gaskonzentrationen werden von dem Spürgerät akustisch oder visuell angezeigt.

Die Abbohrmethode dient hauptsächlich zum Eingrenzen eines möglichen Gasaustrittes, der durch das zuvor genannte Verfahren erkannt worden ist. Bei dieser Methode werden über den Leitungen Bohrlöcher hergestellt. Die Gaskonzentrationen in den einzelnen Bohrlöchern werden anschließend durch Gasspürgeräte gemessen, so daß die Lage der Maximalkonzentration ermittelt wird. Dies ist ein Hinweis auf eine mögliche Gasaustrittstelle.

33. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Welche Kosten würden bei einer Verkürzung der Überwachungszeiträume auf höchstens 2 Jahre bzw. auf höchstens 1 Jahr auftreten gegenüber den Vorgaben von 4 Jahren bei den Arbeitsblättern des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) (G 465 bzw. G 4466/I und II)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 14. Mai 1993

Die Grundkosten für die Überwachung bewegen sich nach Angabe von Gasversorgungsunternehmen zwischen 130 und 150 DM/km Rohrleitungslänge. Bezogen auf das gesamte erdverlegte Leitungsnetz aller Druckstufen und einschließlich der Hausanschlußleitungen in der Bundesrepublik Deutschland (alte und neue Länder) von rd. 310 000 km beträgt der Kostenaufwand für eine komplette Überwachung etwa 50 Mio. DM.

Eine Halbierung der jeweiligen Überwachungszeiträume würde für das betroffene Unternehmen eine Verdoppelung der Kosten bedeuten.

34. Abgeordnete **Editha Limbach** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Absicht des dänischen EG-Vorsitzes, sich für die Verabschiedung eines neuen Aktionsplans für den Zeitraum 1993 bis 1997 einzusetzen, der auf den Ausbau der Verbraucherschutzpolitik ausgerichtet ist und bei den Verbrauchern Vertrauen in den Binnenmarkt wecken soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 17. Mai 1993

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Juli 1992 die Entschließung über künftige Prioritäten für den Ausbau der Verbraucherschutzpolitik (Dokument 7607/92 CONSOM 40) angenommen. Darin wird die Kommission u. a. ersucht, einen „Vorschlag für einen neuen Aktionsplan für den Zeitraum 1993 – 1997 vorzulegen, der auf den Ausbau der Verbraucherschutzpolitik und die Verwirklichung der genannten Zielsetzungen abstellt". Die Kommission wird ferner ersucht, weitere Maßnahmen zur Förderung des Vertrauens der Verbraucher in den Binnenmarkt vorzuschlagen.

Es ist aus der Sicht der Bundesregierung konsequent, daß der dänische EG-Vorsitz dieses Thema auf die Tagesordnung der Tagung des Rats (Verbraucher) am 2. März 1993 gesetzt hat. Die Kommission hat bei dieser

Sitzung eine Mitteilung über die Durchführung des Aktionsprogramms der Kommission für die Jahre 1990 – 1992 verteilt und auf die folgenden Prioritäten der Kommission für die kommenden Jahre hingewiesen, die Gegenstand eines neuen dreijährigen Aktionsplans sein werden:

- Konsolidierung der bisherigen Rechtsvorschriften,
- verbesserte Information der Verbraucher,
- bessere Rechtsmittel für die Verbraucher und Prüfung der Garantie- und Kundendienstfragen; zu diesen Fragen werden derzeit Weiß- bzw. Grünbücher ausgearbeitet,
- verstärkte Konzertierung, insbesondere im Rahmen des beratenden Verbraucherausschusses.

35. Abgeordnete **Editha Limbach** (CDU/CSU)

Welche Vorschläge wird die Bundesregierung ggf. mit welcher Priorität selbst einbringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 17. Mai 1993

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, eigene Vorschläge in die Erarbeitung des Aktionsplans einzubringen, da dies grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kommission fällt und da die oben erwähnte Ratsentschließung über künftige Prioritäten für den Ausbau der Verbraucherschutzpolitik, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat, einen hinreichend weiten und klaren Rahmen für die weiteren Überlegungen der Kommission absteckt.

36. Abgeordneter **Dr. Andreas Schockenhoff** (CDU/CSU)

Welche Einschränkungen bestehen für deutsche Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr mit Unternehmen aus der Tschechischen Republik?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 17. Mai 1993

Die durch Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Verbindung mit der Ausfuhrliste (AL) begründeten Ausfuhrkontrollen gelten, um sogenannte Umwegausfuhren zu vermeiden, grundsätzlich erga omnes, also gleichermaßen gegenüber allen Ländern mit Ausnahme der EG-Partner. Lediglich für besonders kritische Empfängerländer – zu denen die Tschechische Republik aber nicht gehört – beschreibt die Ausfuhrliste bestimmte Waren, die nur dann ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland eines dieser besonders kritischen Empfängerländer ist. Bei einem Export aus der Bundesrepublik Deutschland in die Tschechische Republik werden deshalb die gleichen Waren kontrolliert wie beispielsweise bei einem Export in die USA.

Für die Tschechische Republik besteht freilich ebenso wie für die anderen Länder des ehemaligen Warschauer Pakts die Besonderheit, daß die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung für einige besonders sensitive Waren der

Ausfuhrliste eine Zustimmung der COCOM-Partnerstaaten voraussetzt. Diese Zustimmung wird erteilt, wenn eine zivile Endverwendung der gelieferten Waren gewährleistet ist.

Bei der Wareneinfuhr aus der Tschechischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland bestehen nur noch wenige Beschränkungen:

Für bestimmte Textilien, Steinkohle, Fluorchlorkohlenwasserstoffe sowie andere die Ozonschicht schädigende Stoffe bestehen mengenmäßige Beschränkungen, die über Genehmigungspflichten bei der Wareneinfuhr kontrolliert werden. Für Eisen und Stahl ist eine Einfuhrüberwachung mittels einer Einfuhrerklärungspflicht vorgesehen.

37. Abgeordneter **Dr. Andreas Schockenhoff** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung den Verbleib der Tschechischen Republik auf der COCOM-Liste, und bis wann ist ein Streichen unseres Nachbarlandes vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 17. Mai 1993

Die Bundesregierung ist – in Übereinstimmung mit den Regierungen aller COCOM-Partnerstaaten – der Auffassung, daß auch auf dem Gebiet der Exportkontrolle die Konfrontation zwischen westlichen und östlichen Ländern durch Kooperation ersetzt werden muß. Sie hat deshalb die Einrichtung eines COCOM-Kooperationsforums maßgeblich mitinitiiert, in dem die COCOM-Partnerstaaten und die bisherigen Zielländer der Kontrollen gemeinsam nach Lösungen für die anstehenden Probleme suchen. Bei der ersten Tagung dieses neuen Forums im November 1992 wurde beschlossen, die noch bestehenden COCOM-Restriktionen in dem Maße abzubauen, in dem es den östlichen Ländern durch den Aufbau eigener Exportkontrollsysteme gelingt, Gewähr dafür zu bieten, daß aus westlichen Ländern eingeführte dual-use-Güter nicht in kritische Drittländer abfließen und nur im zivilen Bereich Verwendung finden.

Der Aufbau eines wirklich effektiven eigenen Exportkontrollsystems ist naturgemäß ein Vorhaben, dessen Verwirklichung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Bisher jedenfalls haben noch nicht alle COCOM-Partnerstaaten die Überzeugung gewonnen, daß die Einrichtung wirksamer Exportkontrollen in der Tschechischen Republik soweit fortgeschritten ist, daß eine Streichung von der Zielländerliste gerechtfertigt erscheint. Die Bundesregierung, die sich seit langem für diese Streichung einsetzt, geht aber davon aus, daß sich der hierfür notwendige Konsens aller COCOM-Partnerstaaten in absehbarer Zeit finden läßt.

38. Abgeordneter **Dr. Andreas Schockenhoff** (CDU/CSU)

In welchen Bereichen überschreiten die deutschen Außenwirtschaftskontrollen gegenüber der Tschechischen Republik den Umfang der Kontrollen, die von unseren Partnerländern Frankreich und Großbritannien praktiziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 17. Mai 1993

Die von den COCOM-Partnerstaaten gemeinsam beschlossenen Regeln gelten – nach ihrer Umsetzung in nationales Recht – in allen COCOM-Partnerstaaten gleichermaßen. Soweit das deutsche Außenwirtschaftsrecht Beschränkungen enthält, die in Umsetzung von COCOM-Beschlüssen eingeführt worden sind, gibt es identische Beschänkungen notwendigerweise auch in Frankreich und Großbritannien. Entsprechendes gilt für Beschränkungen, die aus den bestehenden Non-Proliferations-Regimen für Raketentechnologie, chemische Waffen und kerntechnische Materialien resultieren. Der Kreis der Waren, deren Ausfuhr in die Tschechische Republik einer Genehmigung bedarf, ist deshalb in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich und Großbritannien praktisch der gleiche.

Das deutsche Einfuhrregime gegenüber der Tschechischen Republik basiert im wesentlichen auf EG-Recht.

Die Beschränkungen für Textilien beruhen auf dem Textilabkommen der EG mit der Tschechischen Republik; im Stahlsektor besteht die Einfuhrüberwachung aufgrund einer EGKS-Empfehlung, so daß diese Beschränkungen EG-weit harmonisiert sind.

Die Genehmigungspflicht für die Fluorchlorkohlenwasserstoffe richtet sich nach EG-Recht, wurde aber aufgrund einer weitergehenden nationalen Gesetzgebung ausgeweitet. Die Genehmigungspflicht für Steinkohle ist national bedingt. Für FCKW und Steinkohle sind also in bestimmten Fällen weiterreichendere nationale Genehmigungspflichten als in anderen EG-Ländern vorgesehen. Diese Beschränkungen beziehen sich nicht allein auf die Tschechische Republik, sondern gelten – teilweise mit Ausnahme der EFTA-Staaten – gegenüber allen Drittländern außerhalb der EG.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

39. Abgeordnete **Dr. Herta Däubler-Gmelin** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen 1992 ihr in größerem Umfang bereitgestellte Drittmittel des Bundesministeriums für Wirtschaft (über die Gemeinschaft zur Förderung der privaten deutschen Pflanzenzüchtung e. V., Bonn) trotz der hohen Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland nicht genutzt hat und statt dessen die vereinbarten Forschungsarbeiten von ABM-Kräften Dritter durchführen ließ, und in welcher Weise will die Bundesregierung die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen?

40. Abgeordnete **Dr. Herta Däubler-Gmelin** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß die nach Auslaufen der ABM arbeitslosen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen arbeitsrechtlich rückwirkend durch Drittmittel finanzierten Forschern gleichgestellt werden, und wie wird sie sicherstellen, daß die noch ungenutzten Drittmittel endlich zugunsten der jetzt arbeitslosen Forscher zum Abschluß dieser Arbeiten eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 13. Mai 1993

Die Gemeinschaft zur Förderung der privaten deutschen Pflanzenzüchtung (GFP) e. V. hat am 14. Mai 1991 mit dem ehemaligen Institut für Öl- und Futterpflanzenzüchtung „Hans Lembke" Malchow/Poel (Institut) mit Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft und der Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungseinrichtungen e. V. einen Vertrag zur Durchführung des Forschungsvorhabens „Entwicklung von Winterraps-Genotypen mit hohem Erucasäuregehalt für die industrielle Nutzung" geschlossen. Das Vorhaben hatte ursprünglich eine Laufzeit von 21 Monaten (1. April 1991 bis 31. Dezember 1992) und ein Finanzvolumen von 585 150 DM, aufgeteilt auf die Jahre 1991 mit 298 750 DM und 1992 mit 286 400 DM.

Am 31. Dezember 1991 wurde das Institut im Zuge der deutschen Vereinigung geschlossen, ohne daß in Malchow/Poel eine Nachfolgeeinrichtung im öffentlichen Bereich gegründet worden ist. Das Personal der Abteilung Züchtungsforschung des Instituts wurde teilweise von der durch private Initiative gegründeten „Züchtung und Saaten GmbH Malchow" übernommen. Diese Gesellschaft hat auch einen Teil des Personals, das bis zum 31. Dezember 1991 im Rahmen des o. a. Vorhabens Vergütungen bzw. Löhne erhalten hat, vom 1. Januar 1992 bis August 1992 im Rahmen von AB-Maßnahmen weiterbeschäftigt und war Träger der AB-Maßnahmen. Zwei an dem Vorhaben beteiligte Wissenschaftler sind am 1. Januar 1992 in ein Arbeitsverhältnis zu der zu diesem Zeitpunkt vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten errichteten Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen (BAZ) getreten.

Damit die Arbeiten an dem genannten, von der GFP finanzierten Vorhaben auch nach Schließung des Instituts fortgeführt werden konnten, hat die GFP die BAZ gebeten, das am 31. Dezember 1991 unterbrochene Forschungsvorhaben zu übernehmen. Die BAZ hat dieser Bitte entsprochen; mit allen Beteiligten konnte Einvernehmen dahin gehend erzielt werden, daß die durch den Einsatz von ABM-Mitteln eingesparten Mittel des Vorhabens zur Verlängerung des Forschungsauftrages genutzt werden. Das Vorhaben kann daher bis zum 31. August 1993 fortgesetzt werden. Aus den noch verfügbaren Mitteln werden von der BAZ bis zu diesem Zeitpunkt acht Mitarbeiter im technischen Bereich beschäftigt. Das Vorhaben wird wissenschaftlich von zwei Mitarbeitern der BAZ betreut, ohne daß der GFP hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden. Die von der GFP bereitgestellten Personalmittel werden voll für die Beschäftigung von zusätzlichen Mitarbeitern genutzt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß

- die BAZ weder Mittel nicht genutzt hat noch ihr übertragene Forschungsarbeiten von ABM-Beschäftigten durchführen ließ,
- das Vorhaben unter voller Nutzung der bewilligten Mittel zum Abschluß gebracht werden wird.

41. Abgeordneter **Hermann Wimmer (Neuötting)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Güllebehandlungsmittel Penac G, und liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor über mögliche positive Auswirkungen dieses Mittels auf Schadstoffgehalt, Homogenität, Nährstoffverteilung und -wirkung und die gasförmigen Emmissionen der Gülle sowie auf die Bodenstruktur?

42. Abgeordneter **Hermann Wimmer (Neuötting)** (SPD)

Welche anderen Güllezusätze mit ggf. vergleichbaren Wirkungen sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 18. Mai 1993

Nach den Informationen, die über Penac G vorliegen, ist dieses Mittel zur Aufbereitung von Gülle bestimmt. Damit kann es als Pflanzenhilfsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Düngemittelgesetzes angesehen werden.

Derartige Mittel unterliegen nicht einer düngemittelrechtlichen Zulassung. Bei gewerbsmäßigem Inverkehrbringen müssen sie jedoch nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 der Düngemittelverordnung gekennzeichnet sein.

Bisher erzielte Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen lassen hinreichende Aussagen zur Wirkungsweise des genannten Produktes nicht zu.

Bei anderen Produkten, die zur Aufbereitung von Gülle angeboten werden, konnten anhand von wissenschaftlichen Untersuchungen nur vereinzelte positive Wirkungen festgestellt werden.

Von näheren Angaben zu diesen Mitteln, insbesondere von einer Namensnennung, wird aus Wettbewerbsgründen abgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

43. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Trifft es zu, daß die Beschäftigungspflichtquote für Schwerbehinderte von bisher sechs auf vier Prozent gesenkt werden soll, um den Betrieben die Ausgleichszahlung für nicht besetzte Pflichtplätze zu ersparen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 14. Mai 1993

Der im Jahre 1974 festgelegte Pflichtsatz von 6 % ist nach wie vor bedarfsgerecht.

Bei der Berechnung des Bedarfs sind zugrunde zu legen

- die Zahl der mit Schwerbehinderten besetzten Arbeitsplätze bei beschäftigungspflichtigen und nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern
- die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten und
- eine zusätzliche Vermittlungsreserve von 12,5 %.

Der so ermittelte Bedarf ist als prozentualer Anteil an der Zahl der bei der Berechnung insgesamt zu berücksichtigenden Arbeitsplätze auszuweisen (Pflichtsatz).

Im Jahre 1991 (Oktober) betrug die Zahl der mit Schwerbehinderten besetzten Arbeitsplätze

- bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern: 974 857
- bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern: 109 300

(nur alte Bundesländer).

Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten belief sich auf 139 636.

Damit ergab sich unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vermittlungsreserve von 12,5 % ein Bedarf von 1 376 767 Pflichtplätzen. Bezogen auf die Zahl der zu berücksichtigenden Arbeitsplätze von 22 332 541 wäre eine Quote von 6,16 % erforderlich.

Vor diesem Hintergrund – und auch im Hinblick auf die weiter gestiegene Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter – sieht die Bundesregierung keinen Anlaß für eine Senkung des Pflichtsatzes.

44. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Wenn ja, besteht ein Zusammenhang mit der Finanzierung der Pflegeversicherung, da nach dem Beschluß der großen Koalitionsrunde vom 30. Juni 1992 die Belastung der Wirtschaft durch die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung wieder durch Einsparungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 14. Mai 1993

Es gibt keine Überlegungen, im Zusammenhang mit der Finanzierung der Pflegeversicherung den Pflichtsatz nach § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes zu senken.

45. Abgeordnete **Regina Kolbe** (SPD)

Welche Schwierigkeiten ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung auf Länderebene bei der Umsetzung des § 249h AFG, und welche Maßnahmen werden eingeleitet, um diese Probleme zu beseitigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Worms
vom 17. Mai 1993

Der Bundesregierung sind keine grundsätzlichen Schwierigkeiten bekannt geworden, die eine Umsetzung des § 249 h AFG auf Länderebene in Frage stellen. Nach Kenntnis der Bundesregierung laufen gegenwärtig in den verschiedensten Bereichen Antragsverfahren, um die jeweils notwendige Gesamtfinanzierung durch die Träger sicherzustellen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geht nach wie vor davon aus, daß im Verlauf des Jahres 1993 rd. 70 000 Menschen in Maßnahmen nach § 249 h AFG eintreten können. Seitens der Bundesanstalt für Arbeit sind auf Landesarbeitsamtsebene mit den Landesregierungen Ansprechstellen verabredet worden, an die sich die Träger wegen der Gesamtfinanzierung von Maßnahmen wenden können.

46. Abgeordnete **Regina Kolbe** (SPD)

Wie viele Stellen nach § 249h AFG wurden bis heute in Ostdeutschland beantragt, und wie viele wurden davon in den Bereichen Umwelt, Chemie, Soziales und Jugend abschließend bewilligt, bitte nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Worms
vom 17. Mai 1993

Die Bundesanstalt für Arbeit hat erstmals Ende April 1993 entsprechendes statistisches Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt. Das Datenmaterial hat vorläufigen Charakter und wird von der Bundesanstalt für Arbeit zukünftig verfeinert aufbereitet. Danach ergibt sich folgendes vorläufiges Bild:

Maßnahmebereich	Zahl der geförderten Arbeitnehmer
Soziale Dienste	506
Jugendhilfe	76
Umweltbereich (ohne Spezifizierung)	1 388
Umweltbereich: Braunkohle	4 973
Umweltbereich: Chemie	293
Umweltbereich: Stahl	./.
Gesamt	7 236

Der Bundesanstalt für Arbeit liegen Ende April 1993 darüber hinaus 1 397 weitere Anträge für 12 133 Arbeitnehmer für Maßnahmen nach § 249 h AFG vor.

Eine Aufschlüsselung der Zahlen nach Ländern ist derzeit nicht möglich.

47. Abgeordnete **Regina Kolbe** (SPD)

Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, bei wie vielen Stellen der Bundesanteil zur Komplementärfinanzierung bereitgestellt wurde, wenn nein, aus welchen Gründen verzögert sich die Bereitstellung der Mittel?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Worms
vom 17. Mai 1993

Auf der Grundlage der Finanzierungsregelung der ökologischen Altlasten vom 22. Oktober 1992 zwischen dem Bund und den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden bisher im Bereich der Braunkohlesanierung durch die Treuhandanstalt aufgrund von Anforderungen der Maßnahmeträger 54,5 Mio. DM ausgezahlt.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Angaben über weitere Auszahlungen von Komplementärmitteln im Einzelfall vor, weil gegenwärtig die Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

48. Abgeordneter **Manfred Opel** (SPD)

Welche Zeitintervalle zwischen Betriebsbegehungen durch technische Aufsichtsbeamte hält die Bundesregierung für angemessen, um die in § 712 RVO vorgesehene Durchführung der Unfallverhütung wirksam zu überwachen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 14. Mai 1993

Die Häufigkeit der Besichtigung von Betrieben durch Technische Aufsichtsbeamte der Unfallversicherungsträger richtet sich nach einer Reihe von Gesichtspunkten, wie Betriebsgröße, Betriebsart, Zahl der Beschäftigten, Zusammensetzung der Belegschaft, jeweiliges Gefährdungspotential, Umfang der Gesundheitsrisiken sowie Vorhandensein einer funktionierenden innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Auch die Unfallhäufigkeit und die Unfallentwicklung in einem Betrieb sind wichtige Kriterien für die Revisionshäufigkeit. Daher können die Besichtigungsintervalle von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren reichen und nicht für alle Betriebe generell angegeben werden. Anzustrebendes Ziel der Technischen Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger sollte es aber sein, jeden Betrieb mindestens einmal in vier bis fünf Jahren zu kontrollieren.

49. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wann und wie wird die Bundesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 zur Bedürftigkeitsprüfung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern beim Bezug von Arbeitslosenhilfe im Arbeitsförderungsgesetz umsetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Worms
vom 17. Mai 1993

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. November 1992 die „verschärfte" Bedürftigkeitsprüfung bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Partnern eheähnlicher Gemeinschaften für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und angeordnet, daß die Einkommensanrechnung in diesen Fällen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung in Form der individuellen Bedürftigkeitsprüfung nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 AFG vorgenommen werden muß. Die Arbeitsämter setzen die Grundsätze des Urteils mit Hilfe geänderter Durchführungsanweisungen in der Praxis bereits um. Für eine gesetzliche Neuregelung hat der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten, die Bedürftigkeitsprüfung zwischen Ehegatten und Partnern eheähnlicher Gemeinschaften zu gestalten. Die Bundesregierung prüft zur Zeit, welche Möglichkeit verwirklicht werden soll.

50. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Auf welchen Zeitraum vergrößert sich die Bearbeitungszeit von Anträgen auf Arbeitslosengeld, und wie kann in diesem Zeitraum der Lebensunterhalt der Betroffenen sichergestellt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Worms vom 17. Mai 1993

Die Arbeitsverwaltung ist – wie auch bereits in der Vergangenheit – bemüht, Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz so rechtzeitig auszuzahlen, daß der Lebensunterhalt der Betroffenen sichergestellt ist.

Gegenwärtig ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Arbeitslosengeld nicht festzustellen. Nach dem vorliegenden statistischen Material stellt sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Wochen für die Monate Januar bis März 1993 wie folgt dar:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe, Altersübergangsgeld in Wochen

	Januar 1993		Februar 1993		März 1993	
	[1])	[2])	[1])	[2])	[1])	[2])
Alte Bundesländer	2,7	3,4	2,6	2,6	2,3	2,2
Neue Bundesländer	2,5	3,4	2,8	2,6	2,7	2,3

[1]) Errechnet aufgrund der im abgelaufenen Monat bearbeiteten Anträge.

[2]) Errechnet aufgrund der in den letzten drei Monaten bearbeiteten Anträge.

51. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Welche Zusatzbelastungen müssen Maßnahmeteilnehmer nach der neuen Anordnung Fortbildung und Umschulung tragen, und wie hoch sind diese?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Worms vom 17. Mai 1993

Nur für einen Teil der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen werden Leistungen verringert.

Nach der Neufassung der Anordnung genießen arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer besondere Förderpriorität, so daß sie auch weiterhin mit einer umfassenden Kostenerstattung rechnen können. Für sie wurden insbesondere folgende Leistungsverbesserungen vorgenommen:

- Die pauschale Kostenerstaatung für Unterkunft und Verpflegung wurde für die Unterkunft von 210 DM auf 420 DM und für die Verpflegung von 180 DM (nicht Alleinstehende) bzw. 90 DM (Alleinstehende) auf 240 DM erhöht.
- Bei betrieblichen oder im Interesse eines Betriebes liegenden Einzelumschulungen muß grundsätzlich eine der Ausbildungsvergütung vergleichbare Vergütung gezahlt werden, so daß dies in der Regel zu einer Aufstockung des Unterhaltsgeldes führen wird.

– Die erstattungsfähigen Kinderbetreuungskosten wurden von 60 DM auf 120 DM je Kind erhöht.

Für Teilnehmer, bei denen die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme nicht zur Überwindung bestehender bzw. drohender Arbeitslosigkeit oder zum Erwerb eines nicht vorhandenen Berufsabschlusses notwendig ist, können nur im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Dauer der einzelnen Bildungsmaßnahme sowie der individuellen Lebenssachverhalte der Weiterbildungsteilnehmer etwaige Leistungseinschränkungen bewertet werden. Sie können Förderungsleistungen in Form von pauschalen Leistungen für Lehrgangsgebühren (bis zu 2 DM pro Unterrichtsstunde) erhalten. Bisher erhöhte sich dieser Betrag nach 6 Monaten bei länger dauernden Weiterbildungsmaßnahmen auf 3 DM. Mehrbelastungen fallen bei diesem Personenkreis somit nur an, wenn die Maßnahme länger als 6 Monate dauert. Aufwendungen für Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung sowie Arbeitskleidung werden in diesen Fällen nicht mehr berücksichtigt. Derartige Kosten können jedoch gegebenenfalls steuerlich geltend gemacht werden.

Ungelernte Arbeitnehmer, die sich aus einer Beschäftigung heraus weiterbilden wollen, erhalten künftig für Lehrgangsgebühren einen Betrag von 3 DM pro Unterrichtsstunde erstattet. Die Zusatzbelastungen hängen somit von den Kosten der jweiligen Weiterbildungsmaßnahme ab.

Die Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung sieht im übrigen noch folgende Änderungen vor:

– die Erstattungsbeträge für Lehrgangsgebühren bei Teilnahme an Maßnahmen im Fernunterricht wurden von 1,20 DM pro Stunde auf 0,80 DM pro Stunde gesenkt,
– gesondert anfallende Kosten einer Krankenversicherung und sonstige Kosten werden nicht mehr erstattet,
– die Erstattung von Kosten für gesetzlich geregelte Prüfungen und Prüfungsstücke wurde der Höhe nach begrenzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

52. Abgeordneter **Dr. Kurt Faltlhauser** (CDU/CSU)

Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung vereinbar, daß auf der einen Seite Bundeswehreinrichtungen (sogar Panzer) von privaten Wachdiensten bewacht werden, während auf der anderen Seite viele Soldaten der Bundeswehr über „Leerlauf" klagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 17. Mai 1993

Grundsätzlich werden Einrichtungen der Bundeswehr durch Soldaten oder ziviles Wachpersonal der Bundeswehr – sogenannte STAN-Wachen – bewacht.

Dies gilt insbesondere für sicherheitsempfindliche Objekte und Anlagen, zu denen unter anderem auch Liegenschaften der Kampfverbände gehören. So bewachen Panzereinheiten des Heeres zum Beispiel ihre Einrichtungen ausschließlich durch eigene Soldaten.

Nur dort, wo Soldaten und STAN-Wachen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, werden weniger sicherheitsempfindliche oder baulich/technisch stark abgesicherte Einrichtungen an zivilgewerbliche Bewachungsunternehmen vergeben.

Abgesehen davon, daß insbesondere der Wachdienst bei der überwiegenden Zahl der Wehrpflichtigen zum Inbegriff des „Leerlaufes" und „Gammelns" gehört, geht der Einsatz von Soldaten zu Wachaufgaben stets zu Lasten der ohnehin knapp bemessenen Ausbildungszeit.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß aufgrund der gesetzlichen Dienstzeitausgleichsregelung jeder Tag mit 24 Stunden Wachdienst durch einen Tag Freistellung vom Dienst (Freizeit) auszugleichen ist.

Bei der Komplexität und Kompliziertheit der heutigen Waffensysteme reicht in vielen Fällen bereits jetzt bei den Wehrpflichtigen die zur Verfügung stehende Zeit von 12 Monaten kaum aus, um den jungen Soldaten die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu vermitteln.

53. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß bei einer verkehrsberuhigenden Umbauplanung der Ortsdurchfahrten Dornburg — Langendernbach, Elbtal — Dorchheim, Elbtal — Elbgrund sowie Hadamar — Oberzeuzheim die zuständige Wehrbereichsverwaltung 7 m als Fahrbahnbreite und 4,25/4,75 m als Fahrstreifenbreite bei Fahrbahnteilern verlangt, während bei verkehrsberuhigten Maßnahmen der B 54 im rheinland-pfälzischen Raum dies offensichtlich nicht beachtet wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 14. Mai 1993

Die Fahrbahnbreiten für den Neu-, Um- und Ausbau militärisch genutzter Straßen sind für den Bereich der Bundesfernstraßen in den vom Bundesminister für Verkehr erlassenen

- Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) und in den
- Planungshinweisen: Mindestfahrbahnbreiten für militärische Schwerstfahrzeuge in Verbindung mit geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen in Ortsdurchfahrten (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/1992),

festgelegt.

An der Erstellung der Planungshinweise waren sowohl der Bundesminister der Verteidigung als auch die obersten Straßenbaubehörden der Bundesländer beteiligt.

Da die Bundesstraße B 54 in Hessen und Rheinland-Pfalz in dem genannten Bereich Straße im Militärstraßengrundnetz ist, kann die Bundeswehr – als Träger öffentlicher Belange – Abweichungen von den Mindestbreiten im Rahmen der geschwindigkeitsdämpfenden Umbauplanung von Ortsdurchfahrten nur dann als Ausnahme akzeptieren, wenn sich die erforderliche Mindestbreite wegen vor Ort bestehender Zwangspunkte nicht gewinnen läßt.

Diese Ausnahme ist im rheinland-pfälzischen Raum der B 54 nur einmal, in der Ortsdurchfahrt Hahnstätten, eingetreten.

54. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Welche Gründe haben das Bundesministerium der Verteidigung bewogen, im Rahmen der Umstrukturierung der Wehrverwaltung die Bundeswehrkasse Augustdorf zu schließen, und welche Maßnahmen sind bezüglich der drei in Ostwestfalen/Lippe ansässigen Kreiswehrersatzämter geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 17. Mai 1993

Infolge der Reduzierung der Streitkräfte ist auch die Kassenorganisation der Bundeswehr zu straffen. Nach den bisherigen Planungen soll die Bundeswehrkasse Augustdorf mit Ablauf des Jahres 1994 aufgelöst werden. Im Wehrbereich III werden dann nur noch 2 Bundeswehrkassen bestehen, nämlich die Bundeswehrkassen Düsseldorf und Bonn.

Die Entscheidung, die Bundeswehrkasse Düsseldorf statt Augustdorf zu erhalten, ist wesentlich durch die unterschiedliche Größe der beiden Kassen beeinflußt worden. Würde die Bundeswehrkasse Düsseldorf aufgelöst, müßten in Augustdorf zusätzlich 30 Dienstposten eingerichtet werden. Der Personalbestand würde sich mehr als verdoppeln. Die Bundeswehrkasse Düsseldorf hingegen wird bei Auflösung der Bundeswehrkasse Augustdorf lediglich um 8 Dienstposten zu den bereits vorhandenen 45 Dienstposten verstärkt. Die termingebundenen und von der üblichen Verwaltungsarbeit abweichenden Kassengeschäfte können nur dann nahtlos auf eine andere Bundeswehrkasse übergehen, wenn eingearbeitetes und besonders qualifiziertes Kassenpersonal in ausreichender Zahl vorhanden ist. Diese Voraussetzungen würden in Augustdorf nicht erfüllt.

Auch die Bemühungen, die Auswirkungen der Organisationsänderung für die Beamten und Angestellten so gering wie möglich zu halten, sprechen für das Weiterbestehen der Bundeswehrkasse Düsseldorf. In Augustdorf werden Ende 1994 nicht mehr als 20 Dienstposten betroffen sein, während in Düsseldorf 45 Beamte und Angestellte zu versetzen wären.

Nach dem derzeitgen Stand der Überlegungen zur Neuorganisation der Territorialen Wehrverwaltung ist vorgesehen, die Kreiswehrersatzämter Detmold, Bielefeld und Herford zu erhalten. Dies schließt künftige organisatorische Veränderungen innerhalb der Kreiswehrersatzämter sowie Anpassungen des Dienstpostenumfanges an veränderte Arbeitsbelastung nicht aus.

55. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft geben über die Kosten der Anzeige „Betr.: Bundeswehr", und ist diese gezielt am 21. April 1993 geschaltet worden, weil am gleichen Tag das Kabinett den Einsatz in Somalia beschlossen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 14. Mai 1993

Die Anzeigenserie „Betr.: Bundeswehr" kostet insgesamt 4,8 Mio. DM und ist nicht gezielt im zeitlichen Zusammenhang zum Kabinettsbeschluß zu Somalia am 21. April 1993 geschaltet worden.

Das zeitliche Zusammenfallen der fraglichen Kabinettssitzung mit der am 22. April erschienenen Anzeige ist zufällig.

56. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD)

Inwieweit kann die Bundesregierung bei dem Einsatz von deutschen Sanitätssoldaten in Kambodscha einen Verstoß gegen das Grundgesetz ausschließen, da laut Grundgesetz der Einsatz von deutschen Soldaten auf NATO-Gebiet und nur für Verteidigungsaufgaben beschränkt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 17. Mai 1993

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28. Februar 1992 mit Resolution 745 die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) auf der Grundlage des vom Generalsekretär am 19. Februar 1992 vorgelegten Berichts beschlossen. Auf Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung am 8. April 1992 beschlossen, Ärzte und Pfleger der Bundeswehr zur medizinischen Versorgung des zivilen und militärischen UNTAC-Personals nach Kambodscha zu entsenden. Die Unterstützung der Friedensmission der Vereinten Nationen durch die Bundeswehr hat ihre Grundlage in Artikel 2 Nr. 5 der Satzung der Vereinten Nationen, nach dem alle Mitgliedstaaten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei der Maßnahme leisten, welche die Organisation im Einklang mit der Satzung ergreift. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Streitkräfteeinsatz stehen dieser Auslandsverwendung der Bundeswehr nach Auffassung der Bundesregierung schon deshalb nicht entgegen, weil es sich um ausschließlich humanitäre Hilfeleistungen der Streitkräfte handelt. Die den deutschen Soldaten in Kambodscha gestellte sanitätsdienstliche Aufgabe ist mit den vielfältigen, von der Bundeswehr schon in der Vergangenheit übernommenen humanitären Aufgaben im Ausland, d. h. auch außerhalb des vom Nordatlantikvertrag umfaßten Gebietes, vergleichbar.

57. Abgeordnete **Uta Titze-Stecher** (SPD)

Auf welcher rechtlichen Grundlage kann die Bundesregierung es veranlassen, daß auf dem Flughafen Fürstenfeldbruck in Zukunft eine Mischnutzung von militärischer und privater Fliegerei zugelassen wird vor dem Hintergrund, daß bei Einrichtung des Flughafens Land im öffentlichen Interesse enteignet wurde, wohingegen nun private Interessen neben den bisher allein geltenden öffentlichen Interessen die künftige Nutzung mitbestimmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 14. Mai 1993

Nach der Stationierungsplanung für die Bundeswehr kann auf den Militärflugplatz Fürstenfeldbruck auch in den kommenden Jahren nicht verzichtet werden. Der derzeitige Umfang der militärischen Nutzung läßt aber eine beschränkte Mitbenutzung durch zivilen Flugverkehr zu. Dadurch ändert sich weder der militärische Status des Flugplatzes noch der Bedarf für Zwecke der Verteidigung, der nach wie vor das gesamte Flugplatzareal umfaßt.

Die zivile Mitbenutzung von Militärflugplätzen bedarf im übrigen der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes, die zuvor die Auswirkungen der Mitbenutzung für die Nachbarschaft des Flugplatzes überprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

58. Abgeordneter **Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)** (F.D.P.)

Wie hoch waren die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung im Bereich Krankentransport und Rettungsdienst in 1992, und wie war die durchschnittliche Entwicklung in den letzten zehn Jahren gemessen an der Grundlohnsummen-Entwicklung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 14. Mai 1993

Im Jahr 1992 wurden in der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt fast 2,5 Mrd. DM für Fahrkosten, davon 1,993 Mrd. DM in den alten und 0,466 Mrd. DM in den neuen Bundesländern ausgegeben. Von den gesamten Fahrkosten entfallen rd. 70 % auf Kosten des Rettungs- und Krankentransportwesens, was 1992 rd. 1,7 Mrd. DM entspricht. Der Rest entfällt auf Flugrettung, Taxen und sonstige Reisekosten (z. B. öffentliche Verkehrsmittel).

Im folgenden wird nur noch auf die Rettungs- und Krankentransportausgaben abgestellt. Während sich in den alten Bundesländern (für die neuen Bundesländer liegen erst seit 1992 vergleichbare Werte vor) die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung zwischen 1982 und 1991 um 118 % erhöhten, stiegen die beitragspflichtigen Einnahmen in den alten Bundesländern nur um 53,4 %, also um weniger als die Hälfte. Diese Entwicklung ist überraschend, da der Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr, der alle zwei Jahre den Infrastrukturzustand des Rettungswesens beurteilt, bereits 1981 feststellte, daß die Planungsziele im Rettungs- und Krankentransportbereich in weitem Umfang erreicht seien und im Bundesgebiet in weiten Teilen ein befriedigender Ausbaustand des Rettungswesens vorhanden sei. Nur punktuell seien weitere Verbesserungen für den Notfallpatienten nötig. Angesichts dieser Bewertung konnte erwartet werden, daß die weit überproportionalen Ausgabensteigerungen in diesem Bereich seit Anfang der 80er Jahre der Vergangenheit angehören.

59. Abgeordneter **Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)** (F.D.P.)

Wie erklärt die Bundesregierung die großen Unterschiede in den je-Mitglied-Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung und in den regionalen Preisniveaus im Bereich Rettungsdienst und Krankentransport?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 14. Mai 1993

Es gibt große Unterschiede in den regionalen je-Mitglied-Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung. Allerdings sind diese Ausgabenunterschiede kaum geeignet, aussagefähige Schlußfolgerungen zur Kostengünstigkeit des Rettungsdienstes zu sichern, da die länderspezifischen Ausgabenwerte der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mit den landesbezogenen Kosten des Rettungs- und Krankentransportwesens übereinstimmen. Deshalb muß bei Produktivitätsbetrachtungen auf die Kosten je Einwohner und nicht auf die GKV-Ausgaben je Mitglied abgestellt werden.

Die einzige bundesweit aussagefähige Analyse zur Kosten- und Finanzierungsstruktur des Rettungsdienstes in der Bundesrepublik Deutschland stammt aus dem Jahr 1978 und wurde für das Jahr 1986 fortgeschrieben (vgl. R. Kühner, N. Walter: Organisation und Kosten des Rettungsdienstes, Köln 1981; R. Kühner: Planung, Durchführung und Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe – dargestellt am Beispiel des Rettungsdienstes, Bergisch-Gladbach, 1989). Danach mußten 1986 im Durchschnitt 20,98 DM Gesamtkosten je Einwohner für den Rettungs- und Krankentransport aufgewendet werden. Während in Berlin die Kosten je Einwohner mit 18,00 DM, Niedersachsen 18,50 DM, Schleswig-Holstein 18,51 DM und Bayern mit 18,98 DM unterdurchschnittlich ausfielen, lagen sie in den Ländern Baden-Württemberg mit 22,38 DM, Hamburg mit 23,15 DM, Saarland mit 23,52 DM und Bremen mit 25,32 DM überdurchschnittlich hoch.

Besonders unplausibel ist dieses Ergebnis für die Stadtstaaten Hamburg und Bremen und für Baden-Württemberg, denn in den Stadtstaaten sind die Bevölkerungskonzentrationen besonders hoch, die gefahrenen Kilometerzahlen besonders niedrig und die Einsatzhäufigkeit besonders hoch; damit müßte die Produktivität des Rettungsdienstes in diesen Ländern überdurchschnittlich hoch sein, d. h. die Kosten pro Einwohner müßten relativ niedrig sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch das Kostenniveau für Baden-Württemberg ist unplausibel hoch, denn dort wäre angesichts niedriger Personalkosten (durch hohen Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter) ein eher unterdurchschnittliches Kostenniveau zu erwarten.

Ein Blick auf den länderinternen Preisvergleich in Baden-Württemberg zeigt [s. Übersicht 1*)], daß gerade großstädtische Bereiche besonders hohe Preise für Krankentransporte und Patientenfahrten fordern (z. B. Stuttgart), während ländliche Kreise relativ niedrige Krankentransportpreise in Rechnung stellen (z. B. Alb-Donau-Kreis, Main-Tauber-Kreis). So liegen die Preise für KTW-Fahrten in Stuttgart – bei gleicher Grundpauschale – im Entgelt pro Kilometer mehr als doppelt so hoch wie im ländlichen Alb-Donau-Kreis. Unverständlich sind auch die extrem hohe Grundpauschale sowie der extrem hohe Kilometerpreis für die häufig anfallenden Patientenfahrten in Stuttgart (PKW).

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Die Preise für Krankentransporte in mittelstädtischen Regionen (z. B. Reutlingen, Wilhelmshaven) liegen sogar in der Grundpauschale und im Kilometerpreis mehr als 100% über den Preisen der extrem ländlichen Strukturen (z. B. Alb-Donau-, Main-Tauber-Kreis). Angesichts der Tatsache, daß die Preise nach dem Selbstkostendeckungsprinzip gebildet werden und die durchschnittlichen Kosten je Einsatz in großstädtischen Gebieten wesentlich niedriger als in ländlichen Gebieten liegen müßten, sind viele Preisunterschiede ökonomisch nicht plausibel. Diese ökonomisch nicht zu erklärenden Zusammenhänge zeigten sich bereits 1978 bei der bundesweiten Analyse des Rettungsdienstes. Dort ergab sich die Tendenz, daß mit zunehmender Bevölkerungsdichte die Kosten des Rettungsdienstes je Einwohner steigen. Auch die regionalen Preisunterschiede bei Rettungs- und Notarztwagen sind mit Preisspannen von über 300 % rational nicht erklärbar.

Im Vergleich der großstädtischen Ballungszentren (Stuttgart, Hamburg, Berlin, Düsseldorf) ergibt sich, daß die Stadtpauschale für Krankentransporte in Berlin am niedrigsten ausfällt. Für die neuen Bundesländer ist festzustellen, daß – trotz niedrigerer Kosten – die Preise für Krankentransporte, Rettungswagen und Notarztwagen nicht unter denen von Baden-Württemberg und wesentlich über denen des Flächenlandes Bayern liegen. Wie irrational die Preisbildung insgesamt ist, wird am Beispiel des Transport von Blutkonserven, Medikamenten oder Transplantaten deutlich: Dafür sind in Stadt und Land Brandenburg (1993) 510 DM zu zahlen. Die Stadt Rostock nimmt für den gleichen Dienst nur 100 DM.

60. Abgeordneter **Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)** (F.D.P.)

Sind die großen regionalen Preis- und Ausgabenunterschiede der gesetzlichen Krankenversicherung nach Ansicht der Bundesregierung ein Indiz für erhebliche Wirtschaftlichkeitsreserven in diesem Bereich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 14. Mai 1993

Die ökonomisch nicht zu erklärenden großen regionalen Preis- und Ausgabenunterschiede in der gesetzlichen Krankenversicherung sind nach Ansicht der Bundesregierung ein Indiz für Wirtschaftlichkeitsreserven in diesem Bereich. Zu dem Ergebnis, daß im Rettungsdienstwesen Wirtschaftlichkeitsreserven bestehen, kommen im übrigen auch mehrere regionale Einzelanalysen.

61. Abgeordneter **Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)** (F.D.P.)

Gibt es wesentliche Preisunterschiede zwischen verschiedenen Leistungsanbietern insbesondere zwischen Feuerwehren, den Hilfsorganisationen und den privaten Anbietern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 14. Mai 1993

Preisunterschiede zwischen den Feuerwehren und den gemeinnützigen Hilfsorganisationen (DRK, Malteserhilfsdienst, Johanniterunfallhilfe, Arbeiter-Samariter-Bund) sind selten, da diese Anbietergruppen kaum in

regionaler Konkurrenz zueinander stehen. Dort, wo eine Konkurrenzsituation besteht, z. B. in Wuppertal, ist in der Regel der Preis der Hilfsorganisationen niedriger als der der Feuerwehr. So berechnet die Feuerwehr 1993 in Wuppertal für den Krankentransportwagen (KTW) 163,45 DM, während die gemeinnützigen Hilfsorganisationen 135,00 DM berechnen. Allerdings gibt es sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zahlreiche Beispiele dafür, daß private Anbieter – unter qualitativ gleichen Bedingungen wie öffentlich-rechtliche Anbieter – ihre Leistungen wesentlich günstiger anbieten. Dabei ergeben sich Preisdifferenzen von über 100 % [siehe Übersicht 2*)]. Selbst in jenen Fällen, in denen der private Anbieter sogar einen Notarzt angestellt hat, bietet dieser private Anbieter den Notarztwagen incl. Notarzt günstiger an als der öffentlich-rechtliche Anbieter (690 DM gegenüber 772 DM).

62. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Wie weit ist die Unmsetzung der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 20. April 1989 (Drucksache 11/3999) fortgeschritten, und was ergaben insbesondere die in der Entschließung in Abschnitt IV zu vergebenden Forschungsaufträge?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 14. Mai 1993

Unter Nummer II seines Beschlusses vom 20. April 1989 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, zur Eindämmung der Spielhallenflut Maßnahmen im Bau-, Steuer- und Gewerbebereich zu treffen und auf den Abschluß von Selbstbeschränkungsvereinbarungen der Automatenwirtschaft hinzuwirken. Sämtliche Forderungen sind inzwischen erfüllt worden. Einzelheiten ergeben sich aus dem Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung vom 9. September 1992 (Drucksache 12/3232); auf die Ausführungen unter Nummer 2.1 bis 2.4 wird insoweit verwiesen.

Zum Abschnitt IV der Entschließung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Ursachen des pathologischen Glücksspiels und Möglichkeiten seiner Prävention und Therapie

 1989/90 hat der damalige Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) eine Studie über „Glücksspieler in Selbsthilfegruppen" an die Unversität Bremen vergeben, die inzwischen abgeschlossen und veröffentlicht wurde. Der BMJFFG hatte darüber hinaus zugestimmt, daß nicht verwendete Mittel für eine vertiefende Untersuchung der o. g. Studie eingesetzt wurden.

 Aufgrund dieser Studie wurde eine Arbeitsgruppe bei der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren mit Vertretern aus der Forschung, der Suchtkrankenhilfe, der Automatenwirtschaft und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eingesetzt, um weitere Vorschläge zur Bestandsaufnahme, Prävention und Therapie des Glücksspiels zu entwickeln.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Diese Arbeitsgruppe hat inzwischen drei Work-shops abgehalten, zuletzt am 1. Juli 1992. Sie hat sich wiederholt mit der Datenlage, der Klassifikation des pathologischen Glücksspiels, den Versorgungsstrukturen und präventiven Maßnahmen befaßt. So wurde dort auch das von der Informationsgemeinschaft Münz-Spiel GmbH entwickelte Faltblatt „übermäßiges Spielen ist keine Lösung bei persönlichen Problemen" diskutiert und überarbeitet.

2. Verbreitung pathologischen Glücksspiels und Verteilung auf Altersgruppen und soziale Schichten

 Die Repräsentativerhebung 1990 des BMG zum Konsum und Mißbrauch von illegalen Drogen, alkoholischen Getränken, Medikamenten und Tabakwaren umfaßte auch Fragen zum Spielen an Geldspielautomaten. Auch die Wiederholung dieser Studie im Jahre 1992, die allerdings nur in den neuen Ländern durchgeführt wurde, hat diesen Fragenkomplex behandelt. Die geplante Wiederholungsbefragung für das Jahr 1994 für die gesamte Bundesrepublik Deutschland wird ebenfalls diesen Bereich abfragen. Ziel ist es, auf diesem Wege epidemiologische Daten zum Spielverhalten an Geldspielautomaten und Trends über Zu- und Abnahme zu erhalten.

 Da epidemiologische Daten zum allgemeinen Spielverhalten nur wenige Hinweise über das problematische Spielverhalten liefern können, ist seit 1990 kontinuierlich auch im sogenannten EBIS-System, einem Dokumentationssystem, das der BMG fördert und das an Suchtberatungsstellen geführt wird, eine eigene Kategorie „pathologisches Spielverhalten" eingeführt worden. Dadurch läßt sich die Inanspruchnahme der Einrichtungen hinsichtlich dieser Problematik feststellen und eine Verteilung auf Altersgruppen vornehmen.

 Ausgehend von der unter 1. erwähnten Arbeitsgruppe hat sich eine weitere Arbeitsgruppe gebildet, die empirische Daten bei einer begrenzten Anzahl von Beratungsstellen erhebt, um genauere Angaben über die Spieler, deren Störungen und spielertypische Besonderheiten wie Schulden und Suizidalität zu erhalten.

3. Bestandsaufnahme der Beratung und therapeutischen Versorgung, Entwicklung eines Beratungskonzeptes, Rückfall-Häufigkeit

 Die EBIS-Daten werden an die Einrichtungen, deren Träger, die Dachverbände und die Länder rückgekoppelt und können entsprechende Planungen für den adäquaten Bedarf von Beratungsangeboten zu diesem Thema erleichtern. Insbesondere wird seit 1990 im EBIS-System gesondert erfaßt, wie viele Einrichtungen spezielle Beratungsangebote für Spieler vorhalten.

 Mit diesen Themen hat sich aber auch die unter 1. bereits erwähnte Arbeitsgruppe befaßt und festgestellt, daß die Suchtberatungsstellen grundsätzlich geeignet sind, auch Spieler zu betreuen, daß aber die personelle Ausstattung der Einrichtungen oft nicht ausreicht, neue Probleme wie das Spielen in die Beratung aufzunehmen. Ferner sind für die Mitarbeiter entsprechende Weiterbildung und Qualifikationen notwendig. Sowohl für ambulante als auch stationäre Behandlung bestehen Kostenprobleme. Weiteren Aufschluß sollen vor allem auch die Erkenntnisse aus der oben erwähnten gezielten Befragung bei einer Auswahl von Beratungsstellen ergeben.

4. Umfeldkriminalität

 1992 hat die Universität Bremen einen Forschungsantrag „pathologisches Glücksspiel und Delinquenz" eingereicht. Auf Bundesebene und

auch im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe wurde dieses Vorhaben – nach Überarbeitung – positiv begutachtet und in den Forschungstitel 685 61 bei Kapitel 1502 für das Jahr 1993 eingebracht. Wegen der Kürzung der Mittel konnte dieses Vorhaben 1993 leider nicht realisiert werden. Im Haushaltsentwurf 1994 ist dieses Vorhaben erneut eingebracht.

5. Möglichkeiten der definitorischen Abgrenzung von Glücks- und Unterhaltungsspielen mit Seminarmöglichkeiten anhand empirisch gewonnener struktureller Merkmale

 Hier sind keine Forschungsaufträge vergeben worden; es befinden sich derzeit auch keine in Planung.

63. Abgeordnete **Gudrun Schaich-Walch** (SPD)

Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu novellieren, und wenn ja, wie weit sind diese Arbeiten schon vorangeschritten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 14. Mai 1993

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft zur Zeit, inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geändert werden müssen, um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und rechtlichen Entwicklungen (Datenschutzrecht) Rechnung zu tragen. Auch die Länder haben die Bundesregierung darum gebeten.

Die letzte grundlegende Änderung des Bundes-Seuchengesetzes liegt 13 Jahre zurück. Die Bundesregierung hat bereits Arbeitsgruppen eingesetzt, die gegenwärtig den Änderungsbedarf beim Bundes-Seuchengesetz prüfen und Änderungsvorschläge erarbeiten. In diese Vorarbeiten wird das Geschlechtskrankheitengesetz einbezogen.

64. Abgeordnete **Gudrun Schaich-Walch** (SPD)

Werden bei den Arbeiten für eine eventuelle Novellierung die Erfahrungen aus der AIDS-Prävention berücksichtigt, wie beispielsweise die positiven Ergebnisse durch den Ansatz Hilfe vor Repression und ausgrenzenden Verfahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 14. Mai 1993

Die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in der Prävention übertragbarer – insbesondere sexuell übertragbarer – Krankheiten werden bei den Überlegungen und Arbeiten zur Novellierung des Bundes-Seuchengesetzes bzw. des Geschlechtskrankheitengesetzes berücksichtigt. Hier wird sicherlich in hohem Maße auf die Ergebnisse der besonderen Anstrengungen der Bundesregierung in der Verhütung und Bekämpfung von AIDS und u. a. auf die in diesem Zusammenhang stehenden Studien bzw. Evaluierungen zurückgegriffen werden können. Eine wirksame Bekämpfung insbesondere sexuell übertragbarer Krankheiten ist nur möglich, wenn jeder einzelne ausreichend über die von ihm zu ergreifenden Verhütungsmaßnahmen informiert ist und entsprechend eigenverantwortlich handelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

65. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie viele Mitarbeiter umfaßt der Geophysikalische Beratungsdienst der Bundeswehr und der beim Bundesministerium für Verkehr ressortierende Deutsche Wetterdienst, und welche Kosten entstehen dadurch jährlich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 17. Mai 1993

Die Zahl der Mitarbeiter beträgt im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr 1 839 Bedienstete, im Deutschen Wetterdienst 3 286 Bedienstete.

Der Personalumfang wird wesentlich durch den Schichtdienst bestimmt, der an allen Tagen der Woche rund um die Uhr zu leisten ist.

Die Personalkosten belaufen sich jährlich auf ca. 100 Mio. DM beim Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr und auf ca. 170 Mio. DM beim Deutschen Wetterdienst.

66. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, ähnlich wie bei der Flugsicherung die zentralen Bereiche der Verwaltungs- und Betriebszentrale zu führen, und wenn nicht, was sind gegebenenfalls die Gründe?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 17. Mai 1993

Der Geophysikalische Beratungsdienst der Bundeswehr und der Deutsche Wetterdienst sind von ihrer Organisation und ihrem Auftrag grundverschieden. Der Geophysikalische Beratungsdienst der Bundeswehr ist keine selbständige Behörde, sondern als wissenschaftlicher Spezialdienst mit den Gebieten Meteorologie, Ozeanographie, Wehrgeologie und Wehrbiologie vollständig in die militärische Struktur eingegliedert. Er hat daher auch im Gegensatz zur Bundesoberbehörde Deutscher Wetterdienst keinen eigenen Haushalt.

Die militärische Aufgabenstellung führt beim Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr auch in der zentralen Bearbeitung durch das Amt für Wehrgeophysik zu Arbeiten, die mit der Zentrale des Deutschen Wetterdienstes inhaltlich nicht vergleichbar sind. Dem Amt für Wehrgeophysik obliegen als Fachkommando nur rein fachlich wissenschaftliche und betriebliche zentrale Aufgaben. Grundsätze der Infrastruktur, der Gerätebeschaffung und der Personalplanung/-einstellung werden vom Bundesminister der Verteidigung gesteuert. Eine kürzlich erfolgte Überprüfung des Amtes für Wehrgeophysik durch den BRH hat zu keinen gravierenden Beanstandungen geführt.

Soweit aus fachlicher Sicht Berührungspunkte zwischen dem Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr und dem Deutschen Wetterdienst vorhanden sind, wurde im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung zur Vermeidung von Doppelarbeit zwischen Bundesministerium für Verkehr und Bundesministerium der Verteidigung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Ein Vergleich der existierenden Umorganisation im Bereich der Flugsicherung mit dem bestehenden Deutschen Wetterdienst und dem Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr ist als problematisch anzusehen, da die zivile Flugsicherung privatisiert wurde und dabei nur die überörtliche militärische Komponente integriert wurde. Dem fachspezifischen Bedarf des militärischen Bedarfsträgers könnte im Falle der Wetterdienste dabei nicht Rechnung getragen werden. Das ist auch einer der Gründe, warum beim NATO-Partner England einer Vereinheitlichung der reinrassig meteorologischen Dienste (zivil und militärisch) unter dem Dach des Verteidigungsministerium der Vorzug gegeben wurde. Wegen der föderalen Struktur in der Bundesrepublik Deutschland erscheint eine Übertragung dieses Modells auf hiesige Verhältnisse sehr problematisch.

67. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie ist dies in anderen europäischen Staaten geregelt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 17. Mai 1993

Mir sind nachfolgende Organisationsformen der Wetterdienste in Europa bekannt:

Belgien:	Ziviler und militärischer Wetterdienst mit eigenen, getrennten Organisationen
Niederlande:	wie Belgien
Österreich:	wie Belgien
England:	einheitlicher Wetterdienst (ausschließlich Meteorologie) im Verteidigungsressort
Italien:	wie England
Frankreich:	ein militärischer Wetterdienst existiert nicht (ziviler WD ressortiert beim Transportminister).

68. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, daß der Teltowkanal in Berlin stärker genutzt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 18. Mai 1993

Der Teltowkanal ist Teil des Projekts 17 der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit", das einen Ausbau der Wasserstraßen-West-Ost-Verbindung vom Raum Hannover nach Berlin für den Verkehr mit Motorgüterschiffen bis zu rd. 2 000 t Tragfähigkeit und Schubverbänden bis zu rd. 3 500 t Tragfähigkeit vorsieht. Damit werden die südöstlichen Umschlagsanlagen Berlin für größere Binnenschiffe erschlossen und mit den wichtigsten Nordseehäfen und den westdeutschen Industriezentren für diese leistungsfähigeren und wirtschaftlicheren Schiffsverkehre verbunden. Zudem gewinnt der Teltowkanal durch diesen Ausbau an Bedeutung auch als wichtige Wasserstraßenverbindung nach Osten zur Oder und zu den Häfen Königswusterhausen und Eisenhüttenstadt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

69. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung den Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg (BR-Drucksache 886/92) zur Reduzierung des Benzolgehalts in Benzin und die Bemühungen der Regierung der USA, dort den zulässigen Grenzwert unter ein Volumen-Prozent zu senken, und welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um auf EG-Ebene eine deutliche Absenkung des zulässigen Höchstwertes, vergleichbar den Vorstellungen der US-Regierung, verbindlich festzuschreiben?

Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer vom 10. Mai 1993

Ziel der Bundesregierung ist die Herabsetzung des Benzolgehaltes auf 1 Volumen-Prozent.

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg fordert die Bundesregierung auf, umgehend bis spätestens 1. Januar 1995 den Benzolgehalt auf 1 Volumen-Prozent herabzusetzen.

Ein nationaler Alleingang ist EG-rechtlich nicht möglich. Die Bundesregierung drängt daher in den EG auf eine Regelung, die die Herabsetzung des Benzolgehaltes auf 1 Volumen-Prozent ermöglicht.

Die Bundesregierung hat deshalb bereits 1989 in Brüssel die Initiative ergriffen, den Benzolgehalt in Benzin, der durch EG-Richtlinie derzeit auf max. 5 Volumen-Prozent begrenzt ist, auf 1 Volumen-Prozent herabzusetzen. Nachdem die EG-Kommission zunächst ablehnend reagierte, hat sie nun mitgeteilt, daß sie – dem erneuten Vorstoß der Bundesregierung auf dem Umweltrat am 15./16. Dezember 1992 folgend – eine Richtlinie zur Verbesserung der Umweltqualität der Kraftstoffe erarbeiten will. Noch in diesem Monat werden die Expertengespräche mit den Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten dazu aufgenommen. Benzol gehört zu den Kraftstoffkomponenten, die dabei behandelt werden.

70. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Umweltgefährdung (Treibhauseffekt) durch Undichtigkeiten an erdverlegten Gasversorgungsleitungen in der Bundesrepublik Deutschland ein?

Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer vom 17. Mai 1993

Bezüglich CO_2 weist die Verbrennung von Erdgas erheblich geringere spezifische CO_2-Emissionen, bezogen auf dieselbe Einheit Primärenergie, auf, als die Verbrennung von Braunkohle, Steinkohle und Erdöl.

Da Erdgas zu rund 90 % aus Methan (CH_4) besteht und Methan selbst ein Treibhausgas ist, würden die Vorteile des Erdgases dann zunichte gemacht, wenn hohe Verluste bei Verteilung und Transport von Erdgas auftreten. Das Treibhauspotential für Methan wird im ersten Bericht der Enquête-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre" des 12. Deutschen Bundestages mit 21, bezogen auf dasselbe Volumen, bzw. mit 58, bezogen auf dieselbe Masse, im Vergleich zu CO_2 angegeben. Diese Zahlen sind allerdings nur sehr grobe Anhaltswerte, da das relative Treibhauspotential von Methan sehr stark von der Verweildauer und den chemischen Vorgängen in der Atmosphäre abhängt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen die Methanverluste durch Undichtigkeiten an Rohrleitungen in der Bundesrepublik Deutschland unter 1 %.

71. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)

Welche gesetzgeberischen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu treffen, um diese Umweltgefährdung zu minimieren?

Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer vom 17. Mai 1993

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, gesetzgeberische Maßnahmen zur Minderung der Methan-Verluste aus Gasversorgungsleitungen zu ergreifen. Im Rahmen der Energieaufsicht fällt es in die Zuständigkeit der Länder sicherzustellen, daß die Gasversorgungsunternehmen ihrer Pflicht zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachkommen. Für die sachgerechte Betriebsführung, Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes, die Instandhaltung und die Vorkehrung von Sicherheitsmaßnahmen für die öffentlichen Erdgasversorgungsleitungen sind – auch im eigenen Interesse – die Gasversorgungsunternehmen verantwortlich.

Die Gasversorgungsunternehmen führen gegenwärtig umfangreiche Sanierungsmaßnahmen zur Abdichtung der Gasversorgungssysteme sowie Investitionsmaßnahmen zur Beseitigung von Leckagen, insbesondere auch im Rahmen der Umstellung von Stadt- auf Erdgas, durch. Diese Maßnahmen müssen konsequent weitergeführt werden.

Die Bundesregierung hat die Erdgaswirtschaft dazu aufgefordert, im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung die bei der Gewinnung und Verteilung anfallenden Gase soweit wie möglich zurückzuhalten bzw. energetisch zu nutzen.

72. Abgeordnete **Birgit Homburger** (F.D.P.)

Stimmt es, daß für den Bau des Euro-Tunnels Flugasche, z. T. mit Sondermüll gemischt, in den Beton eingearbeitet wurde?

73. Abgeordnete **Birgit Homburger** (F.D.P.)

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dieses Vorgehen im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen der Arbeiter und auf die Umweltbelastungen die daraus resultieren können, indem sich z. B. Schwermetalle und andere Schadstoffe im Wasser lösen?

Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 10. Mai 1993

Nach Kenntnisstand der Bundesregierung erfolgten von 1989 bis 1991 Lieferungen von insgesamt 142 000 Tonnen Steinkohleflugasche nach Frankreich, die aus deutschen Steinkohle-Kraftwerken stammte und als Baustoff im Zusammenhang mit der Errichtung des Euro-Tunnels bestimmt war. Der Bundesregierung liegen keinerlei Erkenntnisse vor, daß diese gelieferte Steinkohlenflugasche z. T. mit Sondermüll gemischt, in den Beton eingearbeitet wurde.

Die als Baustoff im Zusammenhang mit der Errichtung des Euro-Tunnels gelieferte Steinkohlenflugasche wurde im Rahmen der Fremdüberwachung von dem Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, jeweils untersucht und grundsätzlich für den Einsatz im Straßen- und Grundbau für verwendbar erklärt.

Steinkohlenflugasche ist nicht toxisch und wird seit über 30 Jahren problemlos als hochwertiger Baustoff in vielen Anwendungsbereichen eingesetzt. Ökologische und gesundheitliche Nachteile wurden bis heute nicht beobachtet.

Die ordnungsgemäße Verwertung von Steinkohlenflugasche führt zu Rohstoff- und Energieeinsparungen bei der Herstellung und Verarbeitung von Baustoffen, schont natürliche Ressourcen und dient damit dem Umweltschutz.

74. Abgeordneter **Dr. Klaus Kübler** (SPD)

Kann die Bundesregierung den Bericht der vdi nachrichten vom 9. April 1993 bestätigen, daß eine seit langem angekündigte Verordnung, die bei erhöhter Schadstoffbelastung in Städten Verkehrsbeschränkungen zuläßt, wegen Differenzen über die Festsetzung der Schwellenwerte für bestimmte Schadstoffe blockiert wird, und sieht sie angesichts der in vdi nachrichten vom 9. April 1993 zitierten Aussage des Sprechers des Bundesministeriums für Verkehr, das Bundesministerium für Verkehr könne „keine Grenzwerte akzeptieren, die den Städten Möglichkeiten an die Hand geben, den Verkehr von heute auf morgen dicht zu machen" noch die Möglichkeit zur Ergreifung wirkungsvoller Maßnahmen zum Schutz der städtischen Bevölkerung vor dem „Sommer-Smog" gegeben?

Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 12. Mai 1993

Zur Klarstellung des Ziels der geplanten Verordnung möchte ich zunächst einen Hinweis geben. Es handelt sich hier nicht um eine spezielle „Sommer-Smog-Verordnung". Unter Sommer-Smog wird eine erhöhte bodennahe Ozon-Belastung verstanden, wie sie unter bestimmten meteorologischen und topographischen Bedingungen im Sommer anzutreffen ist.

Die Verordnung sieht ausdrücklich nicht die Messung von Ozon vor und regelt auch keine Maßnahmen bei erhöhten Ozonkonzentrationen. Sie dient der Festlegung von Konzentrationswerten für ausgewählte Luftverunreinigungen und der Verbesserung der Luftsituation in vom Verkehr

belasteten Gebieten. Durch die Reduzierung der Ozon-Vorläufersubstanzen aus dem Verkehrsbereich (Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen) können die Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 BImSchG unter bestimmten Bedingungen zu einer gewissen Absenkung der Ozonkonzentration führen. In den Gebieten selbst kann die Ozonkonzentration aufgrund der Verringerung der Emissionen des ozonabbauenden Stickstoffmonoxids auch ansteigen.

Zur Zeit befindet sich der Verordnungsentwurf in der Ressortabstimmung. Im Rahmen dieser Abstimmungsgespräche wird auch über die Höhe der Konzentrationswerte verhandelt.

Die Kabinettvorlage wird unmittelbar nach Beendigung der Ressortabstimmung erstellt werden. Ein Termin steht noch nicht fest.

Zu der zitierten Aussage des Sprechers des Bundesministeriums für Verkehr darf ich Ihnen mitteilen, daß die Rechtsvorschriften des § 40 Abs. 2 BImSchG keineswegs den Städten Möglichkeiten an die Hand geben, „von heute auf morgen den Verkehr dicht zu machen".

Die Konzentrationswerte bestimmten die Schwelle, oberhalb der verkehrliche Maßnahmen zu prüfen sind. Die zuständigen Behörden müssen bei den vorgesehenen Maßnahmen die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange berücksichtigen, da zum einen die unabweisbaren Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Wirtschaft (Handel, Dienstleistungen) in dem betreffenden Gebiet befriedigt werden müssen als auch zum anderen vermieden werden muß, daß der Verkehr in Bereiche ausweicht, die – wie etwa verkehrsberuhigte Bereiche in Wohngebieten – eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die Bundesregierung wird Konzentrationswerte festlegen, die den Anforderungen des Gesetzes im Hinblick auf den Gesundheitsschutz voll entsprechen werden.

75. Abgeordneter **Dr. Klaus Kübler** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung bislang die EG-Richtlinie, die jedem Bürger, aber auch Natur- und Umweltschutzorganisationen und der Presse, den freien Zugang zu firmeninternen Umweltinformationen bei den zuständigen Behörden ermöglicht, noch nicht in nationales bundesdeutsches Recht umgesetzt, und wann wird sie die EG-Richtlinien in nationales Recht umsetzen?

Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer vom 12. Mai 1993

Das Zugangsrecht zu Informationen über die Umwelt, das die EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vorsieht, ist im bisherigen deutschen Recht ohne Beispiel. Um eine effektive Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Vorgaben der Richtlinie möglichst harmonisch in das deutsche Rechtssystem zu integrieren. Die Umsetzung der Richtlinie berührt vielfältige Interessen, die auszugleichen sind.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat im Juli 1992 einen ersten Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt. Die Ressortabstimmung zum Referentenentwurf dauert noch an.

Sowohl die Bundesregierung als auch die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß die Richtlinie aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist am 31. Dezember 1992 unmittelbar anzuwenden ist.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat im Namen der Bundesregierung die Umweltministerien der Länder über die unmittelbare Wirkung der Richtlinie informiert. Sie haben ihre Behörden durch Erlasse angewiesen, die unmittelbare Wirkung der Richtlinie zu beachten.

76. Abgeordneter **Helmut Lamp** (CDU/CSU)

Mit welchen Abgaswerten rechnet die Bundesregierung beim Betrieb von Dieselfahrzeugen mit RME (Rapsmethylester)?

Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer vom 10. Mai 1993

In zahlreichen Untersuchungen wurde bestätigt, daß der Schadstoffausstoß von mit Rapsmethylester (RME) betriebenen Dieselmotoren noch eine große Schwankungsbreite aufweist. Einheitliche Abgaswerte lassen sich daher zur Zeit nicht angeben.

Die Abgase verändern sich beim Ersatz von Diesel durch RME bei den heute gebräuchlichen Motoren dergestalt, daß bei Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffen und Partikeln tendenziell eine geringe bis deutliche Minderung und bei Stickoxiden und Aldehyden ein geringer bis deutlicher Anstieg der Emissionen festzustellen ist.

Eine weitergehende Schadstoffminderung wird im Falle von RME-Kraftstoff durch den Einsatz von „Oxidations-Katalysatoren" erleichtert. Jedoch müssen diesbezüglich noch Fragen – z. B. hinsichtlich der Dauerhaltbarkeit – geklärt werden.

77. Abgeordneter **Helmut Lamp** (CDU/CSU)

Werden mit RME betriebene Fahrzeuge hinsichtlich Betrieb bei Smog-Alarm mit Fahrzeugen gleichgesetzt, die mit einem Otto-Motor mit geregeltem Dreiwegekatalysator ausgerüstet sind?

Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer vom 10. Mai 1993

Die bisherigen Ausnahmen von Fahrverboten bei Smog-Alarm gelten nur für Otto-Motoren mit geregelten Dreiwegekatalysatoren. Ob man bestimmte Arten von Dieselmotoren nach Klärung der noch offenen Fragen in Zukunft auch ausnehmen kann, bedarf einer neuen Erörterung mit den Bundesländern, die für den Erlaß der jeweils landesweit geltenden Smog-Verordnung zuständig sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

78. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung hinsichtlich der den Ländern aus Bundesmitteln zustehenden Wohngelderstattung auf der Grundlage der bisherigen Abrechnungsbeträge eine Pauschalierungsregelung für sinnvoll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 13. Mai 1993

Das bisherige Abrechnungsverfahren von Wohngeldleistungen zwischen Bund und Ländern findet seine Grundlage in § 34 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes. Danach erstattet der Bund den Ländern zur Hälfte die an die Wohngeldempfänger tatsächlich geleisteten Wohngeldzahlungen. Diese Praxis hat sich bewährt und wird auch von den Ländern in keiner Weise in Frage gestellt.

Auch beim sogenannten pauschalierten Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (§§ 31ff. des Wohngeldgesetzes) erstattet der Bund seinen hälftigen Anteil nur auf der Grundlage des tatsächlich von einem Land aufgewendeten Wohngeldes. Lediglich das an den Wohngeldempfänger gezahlte Wohngeld ist „pauschaliert" in dem Sinn, daß es gemäß einem durch Rechtsverordnung nach Ländern unterschiedlich festgelegten Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft bemessen ist.

Eine Pauschalierungsregelung für die Erstattung von Wohngeld zwischen Bund und Ländern – etwa nach einem Bevölkerungs- oder Empfängerschlüssel – würde den tatsächlichen Wohngeldaufwendungen der Länder nicht ausreichend Rechnung tragen.

Bonn, den 21. Mai 1993

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstaße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333